



13 / 2013

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 27. Dezember 2013

<u>Inhalt</u>	Seite
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/ Blockflöte	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/ Blockflöte	14
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation	26
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation	51
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“	64
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik	82
Studienordnung für den Studiengang Darstellendes Spiel	94
Prüfungsordnung für den Studiengang Darstellendes Spiel	110
Studienplan und Module für den Masterstudiengang Choreographie	123

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 24. April 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 24. April 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studiumumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Orchesterinstrumente (im Folgenden immer einschließlich Gitarre/Saxophon/Blockflöte zu verstehen) an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium bereitet den Studenten bzw. die Studentin auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Hauptfach Saiteninstrumente, Hauptfach Blasinstrumente, Hauptfach Schlagzeug: Solo, Orchester, Kammermusik. Hauptfach Gitarre: Solo, Kammermusik. Hauptfach Saxophon: Solo, Kammermusik, Ensemble. Hauptfach Blockflöte: Solo, Kammermusik, Ensemble. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studiumumfang

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Den Studierenden sind auf begründeten Wunsch in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester zu gewähren. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Hauptfachlehrers bzw. der Hauptfachlehrerin. Längere Beurlaubungen bedürfen daneben der Genehmigung vom jeweiligen Institutsrat. Im Urlaubssemester haben die Studierenden kein Anrecht auf Unterricht, und es können keine Prüfungen abgelegt werden. Ein Urlaubssemester soll rechtzeitig, d.h. bis spätestens nach Ablauf der Hälfte der vorangehenden Vorlesungszeit, im Immatrikulations- und Prüfungsamt über die Fakultätsleitung beantragt werden. Ansonsten gelten die Regelungen der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung oder mehreren Prüfungsteilen, mit

deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) In den Modulen 1 bis 3 erfolgt im Hauptfach des Studiums die Vermittlung technischer und musikalischer Grundlagen sowie des Repertoires in hoher künstlerischer Reife. Weiterhin werden wichtige Orchesterstellen erarbeitet. Der Unterricht findet als Einzelunterricht statt. Ergänzt werden die Module 1 bis 3 durch Korrepetition und Orchesterstudien.

(3) Die weiteren Module sind:

Modul 4: Künstlerische Pflichtfächer

Modul 5: Wissenschaftliche Pflichtfächer

Modul 6: Wahlpflichtfächer

Modul 7: Studium Generale

Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehre findet überwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht statt. Insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern werden auch Vorlesungen und Seminare abgehalten.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden in den Modulen 1-7 nur nach bestandener Modulprüfung oder bestandenen Prüfungsteilen vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im dritten Semester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente vom 28. April 2010 (UdK-Anzeiger 12/2010 vom 20. Oktober 2010), zuletzt geändert am 24.04.2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 08.01.2013), außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung

7	Studium Generale			2,0	2,0	2,0	2,0	1,0	1,0			10,0	
	Kulturwissenschaft (Einführungsvorlesung)	V/S/G	2,00	1.-2. Sem. 2,0 LP								2,0	
	Kulturwissenschaft			1.-6. Sem. 2,0 LP**								2,0	** Aufteilung siehe Modul- beschreibung
	Interdisziplinäre künstlerische Arbeit			1.-6. Sem. 4,0 LP**								4,0	
	Frei wählbares Lehrangebot			1.-6. Sem. 2,0 LP**								2,0	
	Summe			30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	240,0	

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), PS (Proseminar), S (Seminar), V (Vorlesung)

Anlage 2:

Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“

Modul 1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen (benotet)

Qualifikationsziele: Die künstlerischen Fächer sind für die Studierenden die zentralen Orte zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer und interpretatorischer Kompetenzen sowie die Ausbildung zu Stil und Formsicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation von Musik ermöglichen. Besonderes Ziel des 1. Moduls ist dabei die Schaffung tragfähiger technischer und musikalischer Grundlagen für den weiteren Verlauf der künstlerischen Entwicklung.

Lehrinhalte: Erwerb einer sicheren Instrumentaltechnik, Spiel von anspruchsvollen Etüden und Vortragsstücken unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz, bewusster Einsatz der Intonation, auch in verschiedenen Besetzungen, Erlangung sicherer musikalischer Vortrags- und Interpretationskompetenz, auch mit Korrepetition.

Lehrformen: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht, auf das Hauptfach bezogenes Nebeninstrument: Einzelunterricht nach Absprache, Korrepetition: wöchentliche Zusammenarbeit, Orchesterstudien: wöchentlicher Gruppenunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zugangsprüfung.

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente (im Folgenden immer einschließlich Gitarre/Saxophon/Blockflöte zu verstehen)
Prüfungen und Vorleistungen: Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht, Korrepetition: öffentliche Vorspiele. Die Modulabschlussprüfung umfasst ein Vortragsstück freier Wahl sowie eine Technik-Prüfung (Etüden, Tonleitern, Dreiklänge etc.) nach Festlegung durch die verschiedenen Instrumentalbereiche. Sie wird vor einer Kommission, bestehend aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin abgelegt und dauert etwa zehn bis 15 Minuten.

Arbeitsaufwand: 39 LP

Dauer: 2 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Modul 2: Pflichtfächer A2 – Repertoire (benotet)

Qualifikationsziele: Sichere Beherrschung von Teilen des Standardrepertoires sowie Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung weiterer musikalischer Literatur des Hauptinstruments. Kenntnis und Beherrschung relevanter Orchesterstellen.

Lehrinhalte: Sonaten, Vortragsstücke, Konzerte, Orchesterstellen, Vom-Blatt-Spiel.

Lehrformen: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht, auf das Hauptfach bezogenes Nebeninstrument: Einzelunterricht nach Absprache, Korrepetition: wöchentliche Zusammenarbeit, Orchesterstudien: wöchentlicher Gruppenunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 bzw. bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das dritte Studiensemester

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente.

Prüfungen und Vorleistungen: Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht, Korrepetition: öffentliche Vorspiele. Die Modulabschlussprüfung umfasst zwei bis drei Werke unterschiedlicher Epochen (auch Einzelsätze) freier Wahl, Vom-Blatt-Spiel sowie zwei bis fünf repräsentative Orchesterstellen unterschiedlicher Herkunft. Die Modulprüfung wird vor einer Kommission, bestehend aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin, abgelegt und dauert etwa 20 bis 30 Minuten.

Arbeitsaufwand: 57,5 LP

Dauer: 3 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Modul 3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul; benotet)

Qualifikationsziele: Fähigkeit zum sicheren Vortrag des Repertoires in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen in hoher künstlerischer Reife.

Lehrinhalte: Probespiel Konzerte, Orchesterstudien für Probespiele, individuelle Prüfungsprogramme.

Lehrformen: Instrumentales Hauptfach: wöchentlicher Einzelunterricht, auf das Hauptfach bezogenes Nebeninstrument: Einzelunterricht nach Absprache, Korrepetition: wöchentliche Zusammenarbeit, Orchesterstudien: wöchentlicher Gruppenunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2 **oder** bestandene Zugangsprüfung und Einstufung in das sechste Studiensemester.

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente.

Prüfungen und Vorleistungen: Instrumentales Hauptfach: Wöchentlicher Einzelunterricht/Prüfung (Vorspiel), Korrepetition: öffentliche Vorspiele. Modulabschlussprüfung vgl. § 17 und § 18 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Orchesterinstrumente.

Arbeitsaufwand: 76,5 LP

Dauer: 3 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Modul 4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer (unbenotet)

Modulelemente: Orchesterspiel/Bläserensemble, Kammermusik, Nebenfach Klavier

Qualifikationsziele: Fähigkeit zum Spielen im sinfonischen Orchester (für Bläser auch in Bläserensembles) sowie in verschiedenen Kammermusik-Besetzungen. Professionelle Absicherung musikalischer und technischer Aspekte des Klavierspiels je nach dem Eingangsniveau der Studierenden sowie Ausführung von Klavierbegleitungen für das jeweilige Hauptinstrument.

Lehrinhalte:

Orchester: Sinfonische Literatur verschiedener historischer und stilistischer Provenienz.

Kammermusik: Ausgewählte, repräsentative Werke der Kammermusik-Literatur für das jeweilige Hauptinstrument.

Klavier: Wesentliche Klavierkompositionen auf einem angemessenen Leistungsniveau sowie einfache Klavierbegleitungen für das jeweilige Hauptinstrument.

Lehrformen: Spiel im sinfonischen Orchester der Universität der Künste Berlin und in verschiedenen Kammermusikbesetzungen unter Anleitung sowie Einzelunterricht im Nebenfach Klavier.

Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zugangsprüfung.

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente

Prüfungen und Vorleistungen: Orchesterspiel/Bläserensemble: Anwesenheit lt. Orchesterordnung der Fak. Musik der UdK Berlin. Kammermusik: Probenarbeit in der Gruppe sowie Vorstellung der Arbeitsergebnisse im Rahmen öffentlicher Konzerte. Nebenfach Klavier: Wöchentlicher Einzelunterricht sowie Abschlussprüfung. Die Modulprüfung setzt sich aus den genannten Prüfungsteilen für Orchesterspiel, Kammermusik und Klavier zusammen.

Arbeitsaufwand: Insgesamt 30 LP (Orchesterspiel/Bläserensemble: 14 LP, Kammermusik: 12 LP, Nebenfach Klavier: 4 LP).

Dauer: Orchesterspiel/Bläserensemble: 7 Semester, Kammermusik: 6 Semester, Nebenfach Klavier: 4 Semester.

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Modul 5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer (benotet)

Modulelemente: Musikwissenschaft/Musikgeschichte, Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse, Instrumentenkunde

Qualifikationsziele:

Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Musikwissenschaft; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände.

Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Analytische Beschreibung schriftlich oder akustisch gegebener, musikalischer Sachverhalte. Beherrschung der grundlegenden musiktheoretischen Terminologie, Kenntnis einfacher Satztechniken.

Instrumentenkunde: Überblick über Funktionsweise, physikalische Beschaffenheit und Spieltechnik der wichtigsten Instrumente.

Lehrinhalte:

Musikwissenschaft/Musikgeschichte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift.

Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Grundlagen der Musiktheorie. Musikalische Stile, Formen und Satztechniken des 17. bis 21. Jahrhunderts, Komposition von instrumentalen Überleitungen und Kadenzten.

Instrumentenkunde: Geschichte, Spieltechnik und Repertoire, Akustik; Hörübungen zur Klangfarbenerkennung

Lehrformen:

Musikwissenschaft/Musikgeschichte: 4 Vorlesungen, zwei Seminare;

Tonsatz/Analyse, Gehörbildung/Höranalyse: Gruppenunterricht im 1. bis 4. Semester, danach zwei Seminare;

Instrumentenkunde: Seminare.

Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zugangsprüfung.

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente

Prüfungen: Fünf Prüfungsteile (Hausarbeit und mündliche Prüfung im Fach Musikwissenschaft/Musikgeschichte; je eine Klausur in den Fächern Tonsatz/Analyse und Gehörbildung/Höranalyse; mündliche Prüfung im Fach Instrumentenkunde)

Arbeitsaufwand: Insgesamt 21 LP

Dauer: 2 Semester Instrumentenkunde; 4 Semester Musikwissenschaft/Musikgeschichte, 6 Semester Tonsatz/Analyse und Gehörbildung/Höranalyse.

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Modul 6: Wahlpflichtfächer (unbenotet)

Modulelemente: Ensembleleitung, Musikphysiologie, Musikmanagement, Instrumentalpädagogik, Chor.

Qualifikationsziele:

Ensembleleitung: Selbständiges Leiten von kleinen bis mittleren Ensembles mit und ohne Instrument.

Musikphysiologie: Bewusstmachung körperlicher, mentaler und psychischer Grundlagen, auf denen sich künstlerische Potentiale entfalten können. Ökonomisierung und Verfeinerung der Spielweise konstruktiver Umgang mit Auftrittssituationen.

Musikmanagement: Wirklichkeitsnahe Karriereplanung für Musiker, Professionalisierung der beruflichen Eigeninitiative und Kreativität, realistische Selbsteinschätzung.

Instrumentalpädagogik: Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen.

Chor: Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung, Festigung von Intonation und harmonischer Verankerung in einem mehrstimmigen Gebilde.

Lehrinhalte:

Ensembleleitung: Grundkenntnisse des Dirigierens und der Führung kleinerer bis mittlerer Ensembles.

Musikphysiologie: Körperübungen, Experimente und Spiele. Arbeit am Instrument zur optimalen Anpassung des Instrumentes an den Körper und umgekehrt.

Musikmanagement: Einführung in unternehmerisches Denken, Programmkonzeption und Programmmoderation, medienrechtliches und medientechnisches Fachwissen, Funktionsweise des Musikbetriebs.

Instrumentalpädagogik: Reflexion des eigenen Lernens, Übens und der eigenen Kreativität. Lektüre grundlegender musikpädagogischer Texte.

Chor: Praktisches Chorsingen in regelmäßigen Proben und Aufführung der Ergebnisse.

Lehrform: Gruppenunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente

Prüfungen: Portfolioprüfung mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme

Arbeitsaufwand: Insgesamt 6 LP

Gesamtdauer: 3 der 5 Fächer müssen jeweils über 2 Semester belegt werden.

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Modul 7: Studium Generale (unbenotet)**Inhalte und Qualifikationsziele:****Das Modul Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.**

Inhaltliche Gliederung: Min. 4 und max. 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit einführendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen min. 4 und max. 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.

Belegung im Studienverlauf: Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf. Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf

Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung: In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Reynold Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.

Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre & künstlerische Orientierung: In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.

Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung: Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentoren in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommilitonen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulvariante A) Studium Generale

Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	(Block-) Seminare	2-4	2-4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Lehrveranstaltungen durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-) Veranstaltungen/ Workshops	4-6	4-6	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	

Leistungspunkte insgesamt: 10

Dauer des Moduls: 6-8 Semester (je nach Studiengang)

Modulvariante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring

Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium-Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe	4	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Mentor/in). Unbenoteter Leistungsschein	Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-) Veranstaltungen/ Workshops	4	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	

Leistungspunkte insgesamt: 10

Dauer des Moduls: 6-8 Semester (je nach Studiengang)

Modulabschluss für beide Modulvarianten: Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet)

Arbeitsaufwand: 300 Stunden, davon ca. 150 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Eigenarbeit (Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit)

Verwendbarkeit: Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinär-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 24. April 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 24. April 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente (im Folgenden immer einschließlich Gitarre/Saxophon/Blockflöte zu verstehen) an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Musiker oder Musikerin in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden. (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit den zugehörigen Bewertungen und Leistungspunkten,
- die Gesamtnote,
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, damit spätestens zwei Monate nach Bestehen des studienabschließenden Moduls der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung oder mehreren Prüfungsteilen, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Das Bestehen des Moduls 2 (Pflichtfächer A2 – Repertoire) entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte mit 30 Leistungspunkten pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Prüfungsteilen vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Künstlerische Ausbildung“ zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt die einzelnen Instrumentalbereiche mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Die Instrumentalbereiche

- legen die Prüfungstermine fest,
- schlagen dem Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen vor,
- achten darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen der Module 1 und 2 sowie 4 (Pflichtfach Klavier) jeweils eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung des studienabschließenden Moduls eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat fünf Mitglieder, von denen mindestens drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(4) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Wenn studienbegleitende Prüfungen von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden, so sind bei einer letzten Wiederholungsprüfung diese Prüfungen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen abzunehmen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit der bzw. dem Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Folgende Module müssen belegt werden:

- Modul 1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen (benotet)
- Modul 2: Pflichtfächer A2 – Repertoire (benotet)
- Modul 3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife (studienabschließendes Modul, benotet)
- Modul 4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer (unbenotet)
- Modul 5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer (benotet)
- Modul 6: Wahlpflichtfächer (unbenotet)
- Modul 7: Studium Generale (unbenotet).

Nähere Angaben enthalten der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen (Anlagen zur Studienordnung).

- (2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.
- (3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.
- (6) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.
- (7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.
- (9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- Bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = gut
 - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 - ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen (Module 1, 2, 3 und 5). Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Modul 3 (Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife) anderthalbfach gezählt.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des achten Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu der an die Lehrveranstaltungen anschließenden Modul- oder Modulteilprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sollen möglichst umgehend zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden und müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studierenerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jedes nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul 3 (Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife) erfolgt schriftlich und fristgerecht gegen Ende des fünften Semesters beim Prüfungsausschuss.

(2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1 und 2;
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente;
- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und die Prüfungsordnung bekannt sind;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung in einem vergleichbare Studiengang nicht bestanden hat;
- Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission des zu spielenden Programms.

Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(3) Über die Zulassung zum studienabschließenden Modul entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt, wenn alle nach Abs. 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

(4) Die zu spielenden Werke und der Prüfungstermin für das studienabschließende Modul werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Prüfung einschließlich der Dokumentation des studienabschließenden Moduls findet zum Ende des letzten Modul-Semesters statt. Sie besteht aus

(A) einer Repertoire-Prüfung von ca. 50 Minuten Dauer. Die Repertoire-Prüfung umfasst den Vortrag von Repertoire-Stücken, den Vortrag eines Pflichtstücks von etwa zehn Minuten Dauer (Vorbereitungszeit: 14 Tage) sowie drei bis sechs Orchesterstellen nach Auswahl durch die Prüfungskommission aus einer vom Prüfling vorgelegten Liste;

(B) einem öffentlichen Kammerkonzert (Rezital) von ca. 40 bis 45 Minuten Dauer. Das Programm wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin ausgewählt und hat aus repräsentativen Werken der Solo-, Rezital- und Kammermusik verschiedener Stilepochen zu bestehen. Zum Kammerkonzert ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(2) In einem der beiden Prüfungsteile muss ein Werk der zeitgenössischen Musik vorkommen.

§ 19 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehrformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente vom 28. April 2010 (UdK-Anzeiger 12/2010 vom 20. Oktober 2010), zuletzt geändert am 24.04.2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 08.01.2013), außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung mitzuteilen und ist nicht revidierbar.



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs

Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte

der akademische Grad

Bachelor of Music

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Bachelorstudiengang

Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 24. April 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Leistungspunkte	Note
1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen	39,0	[Note]
2: Pflichtfächer A2 – Repertoire	57,5	[Note]
3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife	76,5	[Note]
4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer	30,0	unbenotet
5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer	21,0	[Note]
6: Wahlpflichtfächer	6,0	unbenotet
7: Studium Generale	10,0	unbenotet
Summe und Gesamtnote	240,0	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Hauptfachlehrer/-in: [Hauptfachlehrer/-in]

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Music, B.Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Saiteninstrumente/Blasinstrumente/Schlagzeug/Gitarre/Saxophon/Blockflöte

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 3 - Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre, 240 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung;
2. für Ausländer und Ausländerinnen: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium bereitet den Studenten bzw. die Studentin auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Hauptfach Saiteninstrumente, Hauptfach Blasinstrumente, Hauptfach Schlagzeug: Solo, Orchester, Kammermusik. Hauptfach Gitarre: Solo, Kammermusik. Hauptfach Saxophon: Solo, Kammermusik, Ensemble. Hauptfach Blockflöte: Solo, Kammermusik, Ensemble. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- 1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen
- 2: Pflichtfächer A2 – Repertoire
- 3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife
- 4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer
- 5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer
- 6: Wahlpflichtfächer
- 7: Studium Generale

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Das Studium bereitet auf das Weiterstudium in den Masterstudiengängen Orchestermusiker/-in, Instrumentalsolist/-in und Kammermusik an der Universität der Künste Berlin und vergleichbaren Masterstudiengängen anderer Musikhochschulen vor.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Bachelor of Music", B.Mus.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Music vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 12. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums ist die Kommunikation in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen, deren wissenschaftliche Reflexion in allen kommunikationspraktischen Arbeitsphasen der Forschung, der Planung, der verbalen und audiovisuellen Gestaltung.

(2) Die Studierenden der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation sollen:

- lernen, in wissenschaftlicher Auseinandersetzung Probleme der zielorientierten Kommunikation selbstständig und kritisch zu erkennen, zu analysieren und methodisch zu lösen;
- erkennen und kritisch analysieren lernen, in welchen Zusammenhängen sich zielorientierte Kommunikation für gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Institutionen vollzieht.

(3) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein breites Spektrum an Wissen und Fähigkeiten zur Arbeit nach wissenschaftlichen Methoden im Feld der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zu vermitteln und gleichzeitig auf das Weiterstudium in konsekutiven Masterstudiengängen vorzubereiten.

(4) Die fakultätsübergreifenden, interdisziplinären, kulturwissenschaftlich fundierten Inhalte des Studiums Generale der Universität der Künste Berlin sind Bestandteile des Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Bachelorstudium ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene abprüfbare Einheiten. Sie setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen. Jedes Modul endet mit einer benoteten Prüfung oder mit einem unbenoteten Leistungsnachweis (Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme), mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Den Studienzielen entsprechend umfasst der Studiengang vier Fächer mit jeweils untergeordneten Teilgebieten. Das Lehrangebot besteht aus Modulen in den Fächern bzw. ihrer Teilgebiete sowie aus Modulen, die von jeweils zwei Fächern gemeinsam oder fachübergreifend angeboten werden. Die zu erreichende Zahl von

Leistungspunkten ist über die vier Studienfächer gleich verteilt. Die Untergliederung im Einzelnen:

Fach A: Kommunikations- und Medienforschung

Kommunikationswissenschaft
Medienpsychologie
Mediensoziologie

Fach B: Strategische Kommunikationsplanung

Strategisches Marketing
Organisationskommunikation
Kommunikationskonzeption

Fach C: Verbale Kommunikation

Theorie der verbalen Kommunikation
Texttheorie/Textgestaltung (Gesellschaft)
Texttheorie/Textgestaltung (Wirtschaft)

Fach D: Audiovisuelle Kommunikation

Medientheorie
Theorie und Praxis der Gestaltung mit audiovisuellen
Medien
Dramaturgie und Gestaltung Audiovisueller Kommunikation

Studium Generale und Kontextbereiche Gesellschaft/Wirtschaft

Kulturwissenschaft
Interdisziplinäre künstlerische Theorie und Praxis
Grundlagen Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft

(2) Das Studium wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen haben im Regelfall den Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(4) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(5) Der beschleunigte soziale und technologische Wandel macht eine fortgesetzte Aktualisierung der Lehrinhalte in allen Fächern erforderlich, ohne die Beachtung solcher Neuerungen zu institutionalisieren.

(6) Qualifikationsziele und Inhalte der Module in den vier Fächern können den Modulbeschreibungen entnommen werden.

(7) Das Studium gliedert sich in sechs Semester mit aufeinander aufbauenden Studienzielen und Qualifikationsphasen.

1. Einführungsphase (1. Studienjahr). Ziele: Vermittlung und Aneignung der hauptsächlichen Fragestellungen, Theorien und Methoden der Fächer sowie des grundlegenden Orientierungswissens.

2. Aufbauphase (2. Studienjahr). Ziele: Vermittlung und Aneignung von Fähigkeiten zum selbstständigen Formulieren von Problemstellungen, zur systematischen und ergebnisorientierten Auseinandersetzung mit kommunikativen Fragestellungen sowie Erweiterung des fachspezifischen Wissens.

3. Vertiefungsphase (3. Studienjahr). Ziele: Befähigung zur selbstständigen systematischen Erledigung einer komplexen Aufgabenstellung; Nachweis der erfolgreichen Beherrschung der damit verbundenen Gegenstandsbereiche, der theoretischen Reflexion, der hierzu erforderlichen Methoden und konzeptionellgestalterischen Umsetzungsstrategien.

(8) Das Studium besteht aus Modulen in den Fächern A, B, C und D in deren jeweiligen Teilgebieten, dem Kontextbereichmodul und dem Modul des Studiums Generale.

(9) Die zu erreichende Zahl von Leistungspunkten (LP) kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studieninhalte werden in den Modulen der Fächer A, B, C und D in folgenden Veranstaltungsarten angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen durch die Lehrenden.
- b) Seminar: Auseinandersetzung mit Lehrstoffen, wobei von den Studierenden erarbeitete Beiträge unter Leitung und Beteiligung des bzw. der Lehrenden diskutiert werden
- c) Proseminar: Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das Absolvieren des Studiums vorausgesetzt werden, ohne selbst zu den Forschungsgegenständen im Rahmen des Studienganges zu gehören.
- d) Übung: Ausführung fachspezifischer praktischer Aufgaben (Analyseübung, Planungsübung, Gestaltungsübung) auf der Basis der erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist jeweils eine Hausarbeit zu verfassen. Die Arbeiten beziehen sich inhaltlich auf eines der vier Fächer A, B, C oder D. Das Thema wird in Absprache mit den jeweils Lehrenden präzisiert. Hausarbeiten dienen dazu, die Kompetenz der Studierenden in der wissenschaftlichen Arbeit zu vertiefen. Die Lehrenden haben dies in angemessener Weise zu betreuen.
- (3) Im Modul Studium Generale sowie in den Kontextbereichen Gesellschaft/Wirtschaft werden die Studieninhalte in folgenden Veranstaltungen angeboten:
- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und künstlerisch-gestalterischem Grundwissen und fachübergreifenden Zusammenhängen.
- b) Seminare und Workshops : Auseinandersetzung mit Lehrstoffen, wobei von den Studierenden erarbeitete Beiträge in den Unterricht mit einbezogen werden.
- (4) Das Modul Kommunikationsprojekt besteht aus folgenden Elementen: Eigenarbeit der Studierenden und Beratung durch Lehrende sowie Präsentation und Kolloquium.
- (5) Die zu bearbeitenden Module sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im dritten Semester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 7. Mai 2008 in der Fassung vom 30. September 2009 (UdK-Anzeiger 5/2010 vom 10. März 2010) außer Kraft. Für bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erlässt der Prüfungsausschuss eine Äquivalenzregelung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 gilt die Studienordnung vom 7. Mai 2008 in der Fassung vom 30. September 2009 für Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im vierten oder höheren Fachsemester des Bachelorstudienganges sind, fort.

Anlage 1: **Studienplan für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“**

	Studienjahr	1		2		3	
Fach	Semester	1	2	3	4	5	6
A: Kommunikations- und Medienforschung		Modul 01: 8 LP (3)		Modul 09: 6 LP (2)			
				Modul 10: 6 LP (2)			
B: Strategische Kommunikationsplanung		Modul 02: 8 LP (3)		Modul 11: 12 LP (4)			
Gemeinsame Module A/B		Modul 03: 8 LP (3)				Modul 17: 6 LP (2)	
C: Verbale Kommunikation		Modul 04: 8 LP (3)		Modul 12: 8 LP (3)			
D: Audiovisuelle Kommunikation		Modul 05: 8 LP (3)		Modul 13: 8 LP (3)			
Gemeinsame Module C/D		Modul 06: 6 LP (3)		Modul 14: 6 LP (2)		Modul 18: 6 LP (2)	
Fachgebietsübergreifend		Modul 07: 6 LP (1)		Modul 15: 6 LP (1)		Modul 16: 6 LP (3)	
Projekt						Modul 20: 10 LP	Modul 20: 20 LP
Kontextbereiche: Gesellschaft oder Wirtschaft		Modul 08: 8 LP (4)					
Studium Generale		Modul 19: 4 LP (2)		Modul 19: 4 LP (2)		Modul 19: 2 LP (1)	
Schriftliche Arbeiten							Modul 21: 10 LP
Summe:		60 LP		60 LP		60 LP	
Pflicht		Wahlpflicht					

Angaben in Klammern entsprechen der Anzahl der Veranstaltungen im jeweiligen Modul.

Anlage 2: **Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“****Modul 01: Einführung in die Kommunikations- und Medienforschung****Studienbereich:** Kommunikations- und Medienforschung

Modul 01 dient einer Einführung in die sozialwissenschaftlich-empirisch orientierte Forschung im interdisziplinären Spannungsfeld zwischen Kommunikationswissenschaft, Psychologie und Soziologie abgestimmt auf die spezifischen Erfordernisse des Studiengangs. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung aktueller Ansätze und Ergebnisse der Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung. Die Studierenden erwerben außerdem zentrale Kompetenzen für den Umgang mit und die Gewinnung von empirischen Daten.

Lehrformen/Modulelemente:

Einführungsvorlesung (3 LP)

Übung (2 LP)

Seminar (3 LP)

Qualifikationsziele:

- Grundlegende Vertrautheit mit theoretischen Ansätzen und Datenerhebungsmethoden der sozialwissenschaftlich-empirisch orientierten Kommunikations- und Medienforschung
- Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Ergebnissen empirischer Studien in diesem Bereich

Teilnahmevoraussetzungen: keine**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Abschließende Modulprüfung nach dem 2. Semester als 120-min. Klausur

Vorleistung im Seminar: Referat

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; benotet**Semester:** 1.-2.**Arbeitsaufwand:**

Vorlesung: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung

Seminar: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung + 30 h Beitrag

Übung: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung

Zusätzlich Vorbereitung Modulprüfung: 30 h

Moduldauer: 2 Semester

Modul 02: Einführung in die strategische Kommunikationsplanung**Studienbereich:** Strategische Kommunikationsplanung

Modul 02 führt in den Studienbereich Strategische Kommunikationsplanung ein. Der Schwerpunkt liegt auf dem Teilgebiet Kommunikationskonzeption und damit der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Fach- und Methodenkenntnissen der Kommunikationskonzeption, insbesondere der Werbung, unter den Bedingungen und entscheidungstheoretischen Grundlagen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Kommunikationsprozesse. Darüber hinaus geht es darum zu beobachten, welche disziplinimmanenten Perspektiven Betriebswirtschaftslehre und Kommunikationswissenschaften in der Theoriebildung einnehmen. Schließlich bekommen die Studierenden im Rahmen des Einführungsmoduls einen ersten Überblick über Gegenstände, Fragestellungen, Theorien und Methoden der übrigen beiden Teilgebiete des Studienbereichs Strategische Kommunikationsplanung, die in den weiteren Modulen vertieft werden. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Methodik der Kommunikationskonzeption, insbesondere Strategien und Techniken der Werbung
- Kommunikationsinstrumente
- Grundzüge der Unternehmenskommunikation
- Issues und Stakeholder Management
- Theorie sozialer Systeme
- Theorien des Konsumenten- und Rezipientenverhaltens

Lehrformen/Modulelemente:

Einführungsvorlesung 1. Semester (3 LP)

Übung zu ausgewählten Problemen der Konzeption (2 LP)

Seminar zu ausgewählten Problemen und Fragestellungen der Strategischen Kommunikationsplanung 2. Semester (3 LP)

Qualifikationsziele:

- Grundlegende Vertrautheit mit den wesentlichen Gegenstandsbereichen, Fragestellungen, Theorien und Methoden des Studienbereichs "Strategische Kommunikationsplanung"
- Kenntnis der Gegenstände, Teilgebiete (Strategisches Marketing, Organisationskommunikation, Kommunikationskonzeption), Fragestellungen, Theorien und Methoden des Studienbereichs
- Fähigkeit zur Anwendung von Planungs- und Konzeptionsmethoden
- Fähigkeit der Einordnung von Kommunikationsinstrumenten und ihrer Funktion für zweckgerichtete Organisationen
- Fähigkeit zur Unterscheidung von Präskription und Deskription

Teilnahmevoraussetzungen: keine**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Abschließende Modulprüfung nach dem 2. Semester als 180-min. Klausurprüfung (Vorleistung im Seminar und Übung: Referat); 8 LP

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; benotet**Semester:** 1.-2.**Arbeitsaufwand:**

Vorlesung: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung

Seminar: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung + 30 h Beitrag

Übung: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung

Zusätzl. Vorbereitung Modulprüfung: 30 h

Moduldauer: 2 Semester

Modul 03: Methoden der Problemstrukturierung und -lösung

Studienbereich: Kommunikations- und Medienforschung und Strategische Kommunikationsplanung

Das Modul 03 umfasst methodische Grundlagen, auf welche die beiden Studienbereiche „Kommunikations- und Medienforschung“ und „Strategische Kommunikationsplanung“ zurückgreifen. Hierunter fallen insbesondere Grundlagen der Statistik und der Betriebswirtschaftslehre sowie Methoden der Problemstrukturierung und -lösung. Im Einzelnen geht es dabei u. a. um folgende Inhalte:

- Univariate und bivariate deskriptive Statistik, Grundlagen der quantitativen Datenanalyse (insbesondere Skalenniveaus, Verteilungen, Darstellungsformen)
- Wahrscheinlichkeitstheoretische Grundlagen der Inferenzstatistik (induktive Statistik)
- Stichprobentheorie, Intervallschätzung und Logik des Signifikanztests, Testen von bivariaten Hypothesen
- Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen quantitativer Problemlösungsmethodik
- Qualitative Problemstrukturierungsmethodik

Lehrformen/Modulelemente:

Seminar (Statistik und Datenanalyse) 1. Semester (3 LP)

Übung (Grundlagen der BWL) 1. Semester (2 LP)

Seminar (Problemstrukturierung) 2. Semester (3 LP)

Qualifikationsziele:

- Fach- und Methodenkenntnisse in den Bereichen Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Problemlösungsmethodik
- Fähigkeit zur Strukturierung und statistischen Modellierung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen
- Fähigkeit zur Indikationsstellung und Anwendung statistischer Verfahren
- Fähigkeit der Systematisierung von betriebswirtschaftlichen/organisationalen Phänomenen
- Fähigkeit zur Strukturierung von betriebswirtschaftlichen/organisationalen Problemen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

120-min. Abschlussklausur (8 LP)

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; benotet

Semester: 1.-2.

Arbeitsaufwand:

Seminare: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Übung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor- und Nachbereitung

Moduldauer: 2 Semester

Modul 04: Einführung in die verbale Kommunikation**Studienbereich:** Verbale Kommunikation

Modul 04 führt in den Studienbereich Verbale Kommunikation ein. Schwerpunkte sind die wesentlichen Gegenstandsbereiche, Fragestellungen, Theorien und Methoden des Studienbereichs. Dabei geht es insbesondere um die Bedeutung dieser Aspekte für die Gestaltung verbaler Kommunikation. Die Veranstaltungen fokussieren sich auf die Frage, wie Menschen, Artefakte und Institutionen sich mit Texten in eine Kultur, in eine Lebenswelt, in einen Diskurs einschreiben. Sie ist als Basisinformation über die wesentlichen Aspekte der „Verbalen Kommunikation“ im Sinne einer Kommunikationskulturwissenschaft konzipiert. Ausgehend von aktuellen Beispielen aus gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Kontexten werden wichtige Dimensionen solcher Einschreibungen (Writing Culture als Doing Culture) erarbeitet. Inhalte: Sprache/Sprechen; Text/Kontexte/Narrative Stil/Zeichen/Produktbotschaften; Inventarisierung gegenwärtiger Kultur.

Im Einzelnen geht es dabei u. a. um folgende Inhalte:

- Sprachtheorie/Zeichentheorie
- Sprachpragmatik/Stilistik
- Textlinguistik/Texttheorie/Kontexttheorie
- Narrative und Narrationen
- Zusammenhang von ‚Writing Culture‘, Inskription und ‚Doing Culture‘
- Wissen der Künste und der Literatur als Kommunikationsaufgabe
- Konsum und Kommunikation
- Diskursive, semiotische und narrative Dimensionen von aktuellen Themen

Lehrformen/Modulelemente:

Einführungsvorlesung 1. Semester (3 LP)

Seminar zu ausgewählten Problemen und Fragestellungen des Lehrbereichs (3 LP)

Übung zur Textgestaltung (2 LP)

Qualifikationsziele:

- Grundlegende Vertrautheit mit Gegenstand, Begriffen, Teilgebieten, Fragestellungen, Theorien und Methoden des Studienbereichs und deren Bedeutung für die Textgestaltung
- Vertrautheit mit Kommunikation in diversen Kontexten
- Methodische Sensibilisierung für Aufschreibeverfahren
- Einsicht in Zusammenhänge und Anschlüsse angrenzender Disziplinen und Studienbereiche
- Fähigkeit zur Gestaltung verbaler Kommunikation
- Fähigkeit zum Erkennen und Analysieren des Wechselverhältnisses zwischen Theorie und Praxis der Textgestaltung
- Fähigkeit zum Erkennen, Analysieren und Vermitteln der epistemischen Funktion von Kunst und Literatur

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

Abschließende Modulprüfung nach dem 2. Semester als 180-min. Klausurprüfung

oder Prüfungsgespräch (Vorleistung im Seminar: Übernahme von Aufgaben und deren Verschriftlichung); 8 LP

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; benotet

Semester: 1.-2.

Arbeitsaufwand:

Vorlesung: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung

Seminar: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung + 30 h Beitrag

Übung: 30 h Präsenz + 30 h Vor-/Nachbereitung

Zusätzl. Vorbereitung Modulprüfung: 30 h

Moduldauer: 2 Semester

Modul 05: Einführung in die Audiovisuelle Kommunikation**Studienbereich:** Audiovisuelle Kommunikation

Modul 05 führt in den Studienbereich Audiovisuelle Kommunikation ein. Schwerpunkte sind die wesentlichen Gegenstandsbereiche, Fragestellungen, Theorien und Methoden des Studienbereichs. Dabei geht es insbesondere um die Bedeutung dieser Aspekte für die Gestaltung audiovisueller Kommunikation. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

Im Einzelnen geht es dabei u. a. um folgende Inhalte:

- Medientheoretische Aspekte zeitbasierter Medien
- Historische Entwicklung der Medien
- Konzeption audiovisueller Kommunikation
- Realisation audiovisueller Kommunikation
- Präsentation audiovisueller Kommunikation
- Interaktivität und Multimedialität
- Public Relations mit audiovisuellen Medien

Lehrformen/Modulelemente:

Einführungsvorlesung 1. Semester (3 LP)

Seminar zu ausgewählten Problemen und Fragestellungen des Lehrbereichs (3 LP)

Übung zur Gestaltung audiovisueller Kommunikation (2 LP)

Qualifikationsziele:

- Grundlegende Vertrautheit mit Gegenstand, Begriffen, Teilgebieten, Fragestellungen, Theorien und Methoden des Studienbereichs und deren Bedeutung für die audiovisuelle Gestaltung
- Fähigkeit zur Analyse verschiedener Formen audiovisueller Kommunikation
- Fähigkeit zum Erkennen und Analysieren des Wechselverhältnisses zwischen Theorie und Praxis der audiovisuellen Gestaltung
- Fähigkeit zur Gestaltung audiovisueller Kommunikation

Teilnahmevoraussetzungen: keine**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Abschließende Modulprüfung nach dem 2. Semester als 120-min. Klausur-Prüfung oder Prüfungsgespräch (8 LP)

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; benotet**Semester:** 1.-2.**Arbeitsaufwand:**

Vorlesung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung, 30 Std. Klausurvorbereitung

Seminar: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Referat + schriftliche Ausarbeitung

Übung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Bearbeitung einer Aufgabe

Moduldauer: 2 Semester

Modul 06: Grafikdesign und Präsentation/Rhetorik

Studienbereich: Verbale Kommunikation/Audiovisuelle Kommunikation

Das Modul umfasst methodische Grundlagen, auf welche die beiden Studienbereiche Verbale Kommunikation und Audiovisuelle Kommunikation zurückgreifen. Hierunter fallen insbesondere Grundlagen der Rhetorik und Präsentation sowie des Grafikdesign. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Theorie und Praxis der Rhetorik
- Entwicklung von Vortragsstilen und -strategien
- Grundlagen der Konzeption und Dramaturgie von Präsentationen
- Grundlagen der fotografischen Gestaltung
- Grundlagen des Grafik-Design
- Typografie und Layout
- Aufbau und Funktionsweisen visueller Medien und deren Gebrauch

Lehrformen/Modulelemente:

Übung: Kommunikationsgestaltung mit unterschiedlichen Medien (2 LP)

Übung: Rhetorik (2 LP)

Übung: Präsentation (2 LP)

Qualifikationsziele:

- Kenntnis von rhetorischen Ausdrucksmitteln
- Kenntnis von Vortragsstilen und Strategien
- Fähigkeit zum freien Vortrag
- Grundlagenkenntnisse der Fotografie
- Grundlagenkenntnisse Grafik-Design
- Grundlagenkenntnisse des Informationsdesigns
- Grundlagenkenntnisse Typografie und Layout
- Fähigkeit zur Konzeption und Durchführung von Präsentationen mit und ohne Unterstützung technischer Medien

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

Erfüllung von Aufgaben

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; unbenotet. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die Aufgaben erfüllt sind.

Semester: 1.-2.

Arbeitsaufwand:

Je Übung 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung
(gesamt: 90 Std. Präsenz, 90 Std. Nachbereitung)

Moduldauer: 2 Semester

Modul 07: Wissenschaftliches Arbeiten**Studienbereich:** studienbereichsübergreifend

Das Modul behandelt allgemein anerkannte Standards (z.B. APA Style) der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens. Das Seminar bietet den Studierenden Orientierungshilfen für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten und die Präsentation von Forschungsergebnissen. Beides wird an Beispielen erläutert und praktisch eingeübt. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Recherche- und Dokumentationstechniken
- Arbeiten mit wissenschaftlichen Quellen
- Formulierung wissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen
- Zitiertechniken
- wissenschaftliches Argumentieren
- Präsentation von Forschungsergebnissen

Das Modul befähigt zum selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeiten nach anerkannten Standards. Alle grundlegenden Arbeitstechniken werden vermittelt. Verschiedene Recherche- und Dokumentationstechniken, das Arbeiten mit wissenschaftlichen Quellen, die Formulierung wissenschaftlicher Frage- und Problemstellungen, korrektes Zitieren, wissenschaftliches Argumentieren, das Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und die Präsentation von Forschungsergebnissen werden an Beispielen erläutert und praktisch eingeübt.

Lehrformen/Modulelemente:

Seminar

Qualifikationsziele:

- Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit
- Fähigkeit wissenschaftliche Fragestellungen zu entdecken
- Präsentieren von wissenschaftlichen Arbeiten (Protokoll, Exposé, Seminar- und Hausarbeit, Bachelorarbeit, Forschungsbericht)

Teilnahmevoraussetzungen: keine**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Seminar: Referat, Übernahme definierter Aufgaben;

Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem Thema der Module 01, 02, 04 oder 05.

Leistungspunkte und Noten: 6 LP (3/3); benotet.**Semester:** 1.-2.**Arbeitsaufwand:**

Seminar: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Beitrag; Hausarbeit: 90 Std.

Moduldauer: 2 Semester

Modul 08: Kontextfach**Studienbereich:** Kontext Gesellschaft (08 G), Kontext Wirtschaft (08 W)

Das Modul vermittelt Basiskenntnisse der Kontextbereiche Soziologie und Wirtschaft. Neben historischen Perspektiven widmet sich das Modul aktuellen Problemfeldern und macht vertraut mit den Gegenständen, Teilgebieten, Fragestellungen, Theorien und Methoden der jeweiligen Kontextdisziplinen.

Lehrformen/Modulelemente:

1. Studienjahr: 4 LP wahlweise Gesellschaft oder Wirtschaft

2. Studienjahr: 4 LP wahlweise Gesellschaft oder Wirtschaft

Die Wahl des Kontextfaches erfolgt für jeweils ein Studienjahr.

Seminar 1. Semester (2 LP)

Seminar 2. Semester (2 LP)

Seminar 3. Semester (2 LP)

Seminar 4. Semester (2 LP)

Qualifikationsziele:

- Kenntnis soziologischer und ökonomischer Basistheorien unter besonderer Berücksichtigung aktueller Debatten.
- Fähigkeit zur kritischen Einordnung von und Auseinandersetzung mit Kontexttheorien zum Bezug auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Problemfelder und Veränderungen
- Verständnis des institutionellen Hintergrunds der Wirtschafts- und Gesellschaftskommunikation
- Verständnis der gesellschaftlichen und ökonomischen Rationalität.
- Entwicklung sprachlicher Artikulationsfähigkeit in den einzelnen Kontextbereichen
- Vertiefung des Verständnisses spezifischer Inhalte und Methoden des Kontextwissens. Erweiterung des Wissens über soziologische und ökonomische Theorien.

Teilnahmevoraussetzungen: Erfüllung der Kriterien der vorangegangenen Modulelemente**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Im Seminar: Übernahme definierter Aufgaben (z.B. Verfassen eines Thesenpapiers oder Essays, Bearbeitung einer Fallstudie, Erhebung von Daten)

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; unbenotet. Nachweis erfolgreicher Teilnahme**Semester:** 1.-4.**Arbeitsaufwand:**

Seminare: 60 Std. Präsenz, 60 Std. Vor- und Nachbereitung

Moduldauer: 4 Semester

Modul 09: Medienpsychologie**Studienbereich:** Kommunikations- und Medienforschung

Das Ziel des Moduls ist es, einen möglichst breiten Überblick über grundlegende Konzepte, Theorien und wichtige Forschungs- und Anwendungsfelder der Psychologie im Allgemeinen und der Kommunikationspsychologie im Besonderen zu bieten. Dabei sollen sowohl grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden als auch anwendungsbezogene Forschungsmethoden und Ansätze vermittelt werden, um das Arbeiten an der Schnittstelle zwischen Theorie und Anwendung zu ermöglichen. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Grundlegende Prozesse und Paradigmen in der Psychologie
- Inhaltlicher und historischer Überblick
- Ziele, Methoden und Menschenbilder der Psychologie
- Analyseebenen in der Psychologie (intrapersönlich, interpersönlich, Gruppen)
- Kommunikation aus psychologischer Sicht
- Grundlagen der Kommunikation (Wahrnehmung, Motivation, soziale Kognition)
- Diversität in Kommunikation (interpersönliche Unterschiede, kulturelle Unterschiede und Normen)
- Nonverbale Kommunikation und Emotion
- Beiläufige/unbewusste Kommunikation
- Einstellung und Einstellungsänderung

Lehrformen/Modulelemente:

Vorlesung (Medienpsychologie) (3 LP)

Seminar: ausgewähltes Teilgebiet der Medienpsychologie verbunden mit Fragebogenentwicklung (3 LP)

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zum kritischen Umgang mit komplexen Konstrukten, theoretischen Ansätzen und empirischen Ergebnissen der der Psychologie/ Kommunikationspsychologie und
- deren anwendungsorientierte Nutzung bzw. Übertragung auf konkrete Kommunikationsprobleme
- Anwendungswissen zur Nutzung und Gestaltung empirischer Datenerhebungsmethoden

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 07**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Abschließende Modulprüfung nach dem 4. Semester als 120-min. Klausur-Prüfung

Vorleistung im Seminar: Referat

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; benotet.**Semester:** 3.-4.**Arbeitsaufwand:**

Vorlesung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Seminar: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Moduldauer: 2 Semester

Modul 10: Mediensoziologie**Studienbereich:** Kommunikations- und Medienforschung

Das Modul behandelt zentrale theoretische Ansätze und Konstrukte der Medien- bzw. Kommunikationssoziologie unter besonderer Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse und anwendungsrelevanter Aspekte. Dabei wird auch vertiefend auf die Konzeption der für den Studiengang zentralen qualitativen Forschungsmethoden eingegangen. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Soziale Konstruktion von Wirklichkeit
- Gesellschaftlicher Umgang mit Medien & Mediale Prägung von Gesellschaft
- Technologischer und sozialer Wandel (in Zusammenhang mit Fragen des Milieus, der Lebensstile & Werte) Prozesse der Mediatisierung, Domesticierung, etc.
- Prozesse der Mediatisierung, Domesticierung, etc.
- Mediennutzung als soziale Frage
- Zusammenhänge zwischen Medien, Identität und Vergemeinschaftung
- Die Rolle von Medien bei Fragen der Integration und die Mediensozialisation

Lehrformen/Modulelemente:

Vorlesung (Mediensoziologie) 3. Semester (3 LP)

Seminar (ausgewähltes Teilgebiet der Mediensoziologie verbunden mit qualitativen Forschungsmethoden) 4. Semester (3 LP)

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zum kritischen Umgang mit komplexen Konstrukten, theoretischen Ansätzen und empirischen Ergebnissen der Medien- und Kommunikationssoziologie
- Anwendungswissen zur Konzeption und Durchführung von qualitativen Forschungsprojekten

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 07**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Vorlesung: Klausur (3 LP)

Seminar: Durchführung einer methodischen Übung, Referat (3 LP)

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; benotet.**Semester:** 3.-4.**Arbeitsaufwand:**

Vorlesung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Seminar: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Moduldauer: 2 Semester

Modul 11: Strategisches Management

Studienbereich: Strategische Kommunikationsplanung

Der Kern und die übergreifende Klammer im Prozess der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation ist der Bereich der Strategie bzw. des Strategischen Managements. In diesem Modul wird den Fragen nachgegangen, was Strategie ist und welche Zugangsebenen in einer Organisation existieren, um Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Es werden die relevanten Strategie-Inhalte (insbesondere des Strategischen Marketing) behandelt sowie der Führungs- bzw. Beratungsprozess, der sowohl in Bezug auf die Formulierung der intendierten Strategien als auch in Bezug auf die Pflege des emergierenden "Strategy-Makings" einer Gestaltung bedarf. Strategieinhalte und Strategieprozess sowie deren Interaktion werden gleichberechtigt behandelt. In diesem Zusammenhang spielt die Strategische Organisationskommunikation eine zentrale Rolle. Sie befasst sich mit der Kommunikation der Organisation zu ihren Stakeholdern, mit der Kommunikation der Stakeholder über die Organisation sowie mit der Kommunikation innerhalb der Organisation. Auf diese Weise wird der organisationspolitische Rahmen einer Organisation umrissen, innerhalb dessen erst strategisches Handeln möglich wird. Nicht zuletzt geht es darum, in Organisationen für eine adäquate Sensibilität und Reaktionsbereitschaft gegenüber Umfeldentwicklungen zu sorgen. Modul 11 knüpft inhaltlich unmittelbar an Modul 02 und Modul 03 des ersten Studienjahres an und vertieft die dort angerissenen konzeptionellen und methodischen Fragen mit Blick auf strategische Fragestellungen. Im Einzelnen geht es u.a. um folgende Inhalte:

- Strategietheorien und Bezugsrahmen (inklusive der Diskussion der grundsätzlichen Wechselbeziehung zwischen: Theorien, Bezugsrahmen, Modellen, Methoden und Instrumenten)
- Methoden und Instrumente der Strategie-Entwicklung
- Methoden zur Analyse hochkomplexer Märkte (insbesondere Methoden zur Marktsegmentierung und zur Analyse der Vorstellungswelten von Konsumenten/Kunden sowie anderer Adressaten)
- Methoden und Instrumente der Markenführung
- Prozessuale Aspekte der Strategie-Entwicklung
- Theorien zum (unternehmens-)politischen Rahmen
- Methoden und Instrumente des Stakeholder Management
- Methoden und Instrumente des (Strategischen) Issues Management
- Unternehmenskommunikation
- Wechselverhältnis von Unternehmenskommunikation, Unternehmensstrategie und Unternehmenspolitik
- Organisationale Identität
- Corporate Branding
- Gestaltung von Management- und Führungssystemen

Lehrformen/Modulelemente:

Vorlesung (3 LP)

Vorlesung zu Theorien und Methoden des Stakeholder und Issues Management (3 LP)

Seminar zu ausgewählten Probleme der Strategieentwicklung (3 LP)

Seminar zu ausgewählten Aspekten und Problemen der Organisationskommunikation (z.B. Mobilisierung in Organisationen, Früherkennung von Issues etc.; 3 LP)

Qualifikationsziele:

Fähigkeit:

- zur situationsadäquaten Anwendung von Methoden und Instrumenten der Strategieentwicklung
- zum strategischen Denken
- zur differenzierten Erfassung und Abbildung komplexer Marktsituationen
- zur strategischen Problemanalyse
- zur Analyse des Wechselspiels von Unternehmensführung und Markenführung
- zur Abstimmung von Strategie-Inhalt und Strategieprozess
- zur situationsadäquaten und strategischen Anwendung von Methoden und Instrumenten der Organisationskommunikation
- zur differenzierten Erfassung und Abbildung komplexer Stakeholderkonstellationen und gesellschaftlicher Konfliktlinien
- zur (mikro-)politischen Problemanalyse und Umfeldinterpretation
- zur Analyse des Wechselspiels von Unternehmensstrategie, Unternehmenspolitik und organisationaler Identität
- zur Gestaltung der prozessualen Aspekte von Managementsystemen

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 07

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

Modulprüfung nach dem 4. Semester: 180-min. Abschlussklausur

Leistungspunkte und Noten: 12 LP; benotet

Semester: 3.-4.

Arbeitsaufwand:

Vorlesung: jeweils 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Seminar: jeweils 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor- und Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Moduldauer: 2 Semester

Modul 12: Kommunikation mit Texten in wirtschaftlichen und interkulturellen Kontexten**Studienbereich:** Verbale Kommunikation

In diesem Modul werden Texttheorien und sprachliche Gestaltung von Texten und deren Gebrauch in verschiedenen Kontexten (wirtschaftlich, gesellschaftlich, interkulturell) erarbeitet, wobei dem Modul der erweiterte Textbegriff zugrunde liegt. Außerdem werden folgende Methoden bei der Analyse von Texten vertieft und angewandt: linguistische Textanalyse, Analyse funktionaler, grammatisch-struktureller und kontextueller Merkmale; pragmatische Analyse: z.B. Implikaturen, Präsuppositionen (auch und v.a. vor dem Hintergrund kultureller Prägung). In den Seminarangeboten des Moduls werden theoretische Ausführungen an zahlreichen Beispielen aus der Kommunikationspraxis im jeweiligen Themenkomplex erörtert. Die Studierenden sollen durch das Bewusstsein für verschiedene Bedingungsfaktoren sprachlicher Gestaltung und für interkulturelle Aspekte Schlüsselkompetenzen für die Gestaltung und Praxis sprachlicher Kommunikation erlangen.

Einzelne Inhalte:

- Texttheorie, Textfunktionen, Textsorten, Textualitätskriterien
- mündliche und schriftliche Texte in der Wirtschaftskommunikation
- Sprache der Werbung, des Rechts, der Wirtschaft u.a.
- Krisenkommunikation von Wirtschaftsunternehmen
- Interkulturelle Aspekte der Gestaltung von Texten von Wirtschaftsunternehmen
- Interkulturelle Kommunikation
- Interkulturelle Kompetenz
- Interkulturelles Management

Lehrformen/Modulelemente:

Vorlesung zu den Grundlagen der Texttheorie und Interkultureller Kommunikation (3 LP)

Seminar zu ausgewählten Themenkomplexen (3 LP)

Übung zu ausgewählten Themenkomplexen (2 LP)

Qualifikationsziele:

- Bewusstsein für die Abhängigkeit sprachlicher Gestaltung von wirtschaftlichen, kulturellen und situativen Faktoren
- Bewusstsein für kulturelle Prägung von Texten
- Sensibilisierung für interkulturelle Aspekte schriftlicher und mündlicher Kommunikation in Interaktionssituationen
- Interkulturelle Kompetenz in mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen
- Ausgeprägte analytische Fähigkeiten beim Umgang mit Texten
- Routinisierte Umgang mit Kultur- und Situationsabhängigkeit von Texten
- Produktive Kompetenzen
- Reflexions- und Analysekompetenz für interkulturelle Interaktionssituationen

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 07

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

90 min. Abschlussklausur und Leistungserbringung in Seminar und Übung

[Beitrag und Kurzausarbeitung/Gruppenarbeit/(Übungs-)Aufgabe]

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; benotet

Semester: 3. und 4.

Arbeitsaufwand:

Vorlesung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung

Seminar: 30. Std. Präsenz, 30 Std. Vor-/Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/ Leistungserbringung

Übung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Bearbeitung einer Aufgabe

Modulprüfung: 30 Std. Vorbereitung

Moduldauer: 2 Semester

Modul 13: Medientheorie/Zeitbasierte Medien**Studienbereich:** Audiovisuelle Kommunikation

Aus dem gesamten Zeitraum, in dem Kommunikation vermittelt technischer Medien gedacht wird, sollen herausragende und für die modernen wie nachmodernen Medienwelten einflussreiche Konzepte und Theorien vorgestellt und diskutiert werden. Das bedeutet, dass eine zeitliche Strecke von etwa 2.500 Jahren durchlaufen wird mit dem Fokus auf die Herkunft der so genannten neuen Medien. Die vielfältigen Techniken des Hörens, des Sehens und des Kombinierens, die aus heutiger Perspektive unzutreffend im Begriff der audiovisuellen Medien vereinheitlicht werden, stammen aus dem fernen Süd-Osten der Erde, dem Nahen Osten (dem arabisch-/ islamischen Raum) und dem Süden Europas. Im Norden und Westen wurden sie zu Produkten, Strategien, Dispositiven entwickelt. Verbunden mit der Darstellung der einzelnen Konzepte, Modelle, Techniken ist die theoretische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Konzepten zur Archäologie der Medien. Übergreifendes Ziel ist es, die Grundlage für einen arbeits- und experimentierfähigen Kanon zur Entwicklung von Medien, besonders der Ton- und Bildkünste sowie der Künste der Kombination, zu geben. Im Einzelnen geht es dabei u. a. auch um folgende Inhalte:

- Variantologie der Medien
- Medienentwicklung in tiefenzeitlicher Perspektive künstlerische und gestalterische Verwendungen von Medien
- Multimedia- und Crossmedia-Phänomene

Lehrformen/Modulelemente:

Vorlesung zu Grundlagen der Medientheorie (3 LP)

Seminar zu ausgewählten medienanalytischen Themenkomplexen (3 LP)

Übung zu ausgewählten Texten der Medientheorie (2 LP)

Qualifikationsziele:

- Grundlegendes Verständnis relevanter Medientheorie-Modelle im Bereich der audiovisuellen Kommunikation
- Wissen über verschiedene Theorieansätze unter Berücksichtigung von Gestaltungstheorien und aktuellen Theoriemodellen im Bereich Neue Medien/Digitale Medien

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 07

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

Vorlesung: Prüfungsgespräch (3 LP)

Seminar: Referat mit schriftlicher Kurzfassung oder schriftlicher Textminiatur (3 LP)

Übung: Bearbeitung einer Aufgabe (z.B. Referat, oder Gestaltungsaufgabe) (2 LP)

Leistungspunkte und Noten: 8 LP; benotet

Semester: 3.-4.

Arbeitsaufwand:

Vorlesung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung, 30 Std. Prüfung

Seminar: 30. Std. Präsenz, 30 Std. Vor-/Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/ Prüfung

Übung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Bearbeitung einer Aufgabe

Moduldauer: 2 Semester

Modul 14: Gestaltungspraxis**Studienbereiche:** Verbale Kommunikation/Audiovisuelle Kommunikation

In dem gemeinsamen Aufbaumodul Gestaltungspraxis werden Methoden und Praktiken der verbalen und audiovisuellen Kommunikationsgestaltung studiert. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Konzeptionsentwicklung für audiovisuelle Kommunikation
- Konzeptionsentwicklung für verbale Kommunikation
- Synthese aus audiovisueller und verbaler Mediengestaltung
- Bild- und Tongestaltung, Dramaturgie, Storytelling
- Innovative Formen von Medieneinsatz
- Erprobung von Medienwirkung und Abgrenzung
- Gestaltungselemente Text und Sprache
- Experimentelles Texten
- Integration audiovisueller und verbaler Rhetorik

Lehrformen/Modulelemente:

Proseminar C: Gestaltungspraxis Verbale Kommunikation (3 LP)

Proseminar D: Gestaltungspraxis Audiovisuelle Kommunikation (3 LP)

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Umsetzung zielgerichteter verbaler und audiovisueller Kommunikationsgestaltung

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 07**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Übernahme definierter Aufgaben

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; unbenotet. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die gestellten Aufgaben erfüllt sind.**Semester:** 3.-4.**Arbeitsaufwand:**

Proseminar C: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor-/ Nachbereitung, 30 Std. Bearbeitung einer Aufgabenstellung

Proseminar D: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor-/ Nachbereitung, 30 Std. Bearbeitung einer Aufgabenstellung

Moduldauer: 2 Semester

Modul 15: Ausgewählte Probleme der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation**Studienbereiche:**

- Kommunikations- und Medienforschung
- Strategische Kommunikationsplanung
- Verbale Kommunikation
- Audiovisuelle Kommunikation

Die Studierenden wählen aus den Angeboten der vier Studienbereiche ein Angebot aus. In diesem Modul werden die bisher erworbenen Kompetenzen weiter vertieft. Dies geschieht unter den spezifischen Perspektiven der Studienbereiche anhand ausgewählter Probleme der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation. Im Einzelnen geht es dabei beispielhaft um folgende Inhalte:

Studienbereich A Kommunikations- und Medienforschung

Werbewirkung, Werbepsychologie, Zielgruppen und Segmentierung, Kommunikatoren, Medieninhalte, Visuelle Kommunikation, Semiotik, Medienwirkung, Statistik II. Zum ausgewählten Thema werden theoretische Ansätze, aktuelle Forschungsergebnisse, Methoden und anwendungsrelevante Aspekte erarbeitet.

Studienbereich B Strategische Kommunikationsplanung

Entwicklung von Kommunikationsstrategien in spezifischen Kontexten, jeweils unter Reflexion der organisationstheoretischen Grundlagen sowie der politisch-kulturellen Rahmenbedingungen. Z.B. für interkulturelle Kommunikation, Kommunikationsmanagement in Organisationen, Risiko- und Krisenkommunikation etc.

Studienbereich C Verbale Kommunikation

Theorie und Praxis der Textgestaltung im Kontext von Journalismus, Verlagswesen, Werbung und Public Relations, Kultur, Unterhaltung etc.

Studienbereich D Audiovisuelle Kommunikation

Theorie und Praxis der Gestaltung zeitbasierter audiovisueller Medien für unterschiedliche Zielsetzungen mit besonderem Schwerpunkt Animationsfilm.

Lehrformen/Modulelemente:

Seminar (nach spezifischem Angebot der Studienbereiche) 4. Semester (3 LP)

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen und forschungspraktischen Fragen der Kommunikations- und Medienforschung
- Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen und spezifisch anwendungsbezogenen Problemen der strategische Kommunikationsplanung
- Fähigkeit zur Analyse und Produktion von verbaler Kommunikation in unterschiedlichen Kontexten
- Fähigkeit zur Konzeption und Dramaturgie von zeitbasierter audiovisueller Gestaltung

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 07

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

Seminar: Aktive Mitarbeit & Übernahme definierter Aufgaben (z.B. Referat, Diskussion, Protokoll, Interview, Beitrag/Reportage, Film; 3 LP) Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit in einem der Studienbereiche A, B, C oder D (3 LP). Es ist ein Bereich zu wählen, in dem im ersten Studienjahr (Modul 07) keine Hausarbeit angefertigt wurde.

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; benotet

Semester: 3.-4.

Arbeitsaufwand:

Seminar: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor-/Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung; Hausarbeit: 90 Std.

Moduldauer: 2 Semester

Modul 16: Projektvorbereitung**Studienbereich:** studienbereichsübergreifend

Das Kommunikationsprojekt ist ein wesentliches Leistungsmerkmal für den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Dieses Modul bereitet die Studierenden intensiv auf diese Aufgabe vor. Da im Prozess der Auftragskommunikation verschiedene Aufgabenbereiche und Selbstverständnisse z.B. der Analyse, strategischen Planung und Kreation zusammentreffen, ist es ein besonderes Anliegen, die Studierenden an eine kollaborative und, bezogen auf die Studienbereiche, transdisziplinäre Arbeits- und Denkweise zu gewöhnen. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Kommunikationsprojekte im Rahmen der Auftragskommunikation
- Rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen
- Projektmanagement
- Projektdokumentation

Lehrformen/Modulelemente:

Vorlesung (Forschung, Planung, Kreation) 5. Semester (2 LP)

Seminar (Projektmanagement) 5. Semester (2 LP)

Übung (Rechtliche Fragen) 5. Semester (2 LP)

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zur selbständigen Planung und Durchführung des Kommunikationsprojekts im Team
- Fähigkeit zur angemessenen Organisation und Planung von längerfristigen Projekten unter realen Bedingungen der Auftragskommunikation

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 15**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Abgabe definierter Arbeitsergebnisse (6 LP)

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; benotet**Semester:** 5.**Arbeitsaufwand:**

Vorlesung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung

Seminar: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung

Übung: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Nachbereitung

Moduldauer: 1 Semester

Modul 17: Analyse- und Planungsmethodik für Kommunikationsprojekte

Studienbereich: Kommunikations- und Medienforschung/Strategische Kommunikationsplanung

Gegenstand des Moduls sind Analyse- und Planungsmethoden für komplexe Beratungs-, Kommunikations- und Strategieentwicklungsprojekte sowie Fragen ihrer Durchführung. Dies umfasst insbesondere die analytische Methodik zu Zwecken der Entscheidungsunterstützung, z.B. Methoden der Zielgruppen- und Marktforschung, als auch die Formulierung von geeigneten Maßnahmenbündeln. Das Modul dient der Vorbereitung auf das Kommunikationsprojekt. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Anwendung von Problemlösungsmethoden (qualitativ/quantitativ)
- (Online-)Befragung
- Marktforschung (qualitativ/quantitativ)
- Umsetzungsplanung
- Strategische Innovationsprozesse
- Planung und Umsetzung von (Strategie-)Workshops

Lehrformen/Modulelemente:

2 Seminare zu ausgewählten Problemen (je 3 LP)

Qualifikationsziele:

Fähigkeit:

- zur Auswahl und Durchführung und Interpretation geeigneter Verfahren der qualitativen und quantitativen Marktforschung
- zur Planung und Durchführung von Beratungs-, Kommunikations- und Strategieentwicklungsprojekten
- zum Initiieren von Innovationen in Organisationen
- zur operativen Konkretisierung von Strategien
- zur Reflexion der eigenen Rolle als Forscher/-innen, Berater/-innen oder Dienstleister/-innen

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 15

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

Seminar: Referat und/oder empirische Untersuchung mit Präsentation (3 LP)

Seminar: Referat und/oder schriftliche Aufgabe (3 LP)

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; benotet

Semester: 5.

Arbeitsaufwand:

Seminare: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor-/Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Moduldauer: 1 Semester

Modul 18: Verbale und audiovisuelle Methodik für Kommunikationsprojekte**Studienbereich:** Verbale Kommunikation/Audiovisuelle Kommunikation

Gegenstand des Moduls sind methodische Aspekte der Gestaltung verbaler und audiovisueller Kommunikation für komplexe Aufgabenstellungen der Auftragskommunikation. Das Modul dient der Vorbereitung auf das Kommunikationsprojekt. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Konzepte zeitbasierter audiovisueller Gestaltung
- Kreativprozesse und Ideenfindung
- Gestaltungsbeauftragung (Creative Briefings)
- Kreation und strategisch-analytische Vorgaben
- Textkonzeption und Textrealisation für verschiedene Kommunikationsinstrumente (Werbung, Public Relation, Verkaufsförderung etc.)

Lehrformen/Modulelemente:

2 Seminare zu ausgewählten Problemen (je 3 LP)

Qualifikationsziele:

Fähigkeit...

- Konzeption und Realisation zeitbasierter audiovisueller Gestaltung
- Konzeption und Realisation verbaler Kommunikation
- Plausibilisierung von Gestaltungsstrategien im Rahmen der Auftragskommunikation

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 15**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Seminar C: Übernahme von Aufgaben und deren schriftliche Ausarbeitung (3 LP)

Seminar D: Übernahme von Aufgaben und deren schriftliche Ausarbeitung (3 LP)

Leistungspunkte und Noten: 6 LP; unbenotet. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die Aufgaben erfüllt sind.**Semester:** 5.**Arbeitsaufwand:**

Seminare: 30 Std. Präsenz, 30 Std. Vor-/Nachbereitung, 30 Std. Beitrag/Prüfung

Moduldauer: 1 Semester

Modul 19: Studium Generale**Studienbereich:** Studium Generale**a) Kulturwissenschaft**

In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Reynold Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.

b) Interdisziplinäre künstlerische Theorie und Praxis

In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.

Lehrformen/Modulelemente:**1. Studienjahr**

- Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft (Studium Generale) 2 LP
 - Lehrveranstaltung Studium Generale: Kulturwissenschaft oder Interdisziplinäre künstlerische Theorie und Praxis 2 LP
- ∑ 4 LP

2. und 3. Studienjahr

- Lehrveranstaltung Studium Generale: Kulturwissenschaft 2 LP
 - Lehrveranstaltung Studium Generale: Interdisziplinäre künstlerische Theorie und Praxis 2 LP (v.a. „Kollisionen“)
 - Lehrveranstaltung Studium Generale: Kulturwissenschaft oder Interdisziplinäre künstlerische Theorie und Praxis 2 LP
- ∑ 6 LP

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zur Generierung eines übergreifenden und kulturwissenschaftlich orientierten Denkraums, der Themen und Methoden des Studiums integriert
- Fähigkeit zur Reflexivität der disziplinären Orientierung im Kontext interdisziplinärer Fragestellungen und Probleme
- Übertragungsfähigkeit und Übersetzungsfähigkeit von Welten, Kulturen und wissenschaftlichen Disziplinen im Dialog mit Studierenden künstlerischer Studiengänge
- Fähigkeit zu Dialogizität und Diversität als Einlassen auf und Anverwandlung von Fremden Anderem und Ähnlichem
- Mut und Sensibilisierung für experimentelle Vorgehensweisen

Teilnahmevoraussetzungen: keine**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Übernahme von Aufgaben; Nachweis erfolgreicher aktiver Teilnahme ohne Benotung

Leistungspunkte und Noten: 10 LP; unbenotet; Nachweis erfolgreicher Teilnahme**Arbeitsaufwand:**

Jeweils 30h Präsenz + 30h Vor-/Nachvorbereitung pro Veranstaltung

Modul 20: Kommunikationsprojekt**Studienbereich:** Studienbereichsübergreifend

Ausführung einer komplexen Aufgabe in einem Team auf der Grundlage der im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen. Eigenarbeit der Studierenden unter Inanspruchnahme der Beratung durch die Lehrenden. Erstellung eines Arbeitsberichts und Präsentation der Ergebnisse. Im Einzelnen geht es dabei u.a. um folgende Inhalte:

- Akquisition von Aufträgen im Rahmen der Auftragskommunikation
- Recherche von Basisdaten (Marktforschung)
- Konzeptionelle Entwicklung einer Kommunikationskampagne unter wirtschaftlichen Bedingungen
- Entwicklung eines Gestaltungskonzeptes, insbesondere mit sprachlichen und audiovisuellen Mitteln
- Präsentation der Ergebnisse und Prüfungskolloquium

Lehrformen/Modulelemente:

Eigenarbeit der Studierenden und Beratung durch Lehrende (5. Semester; 10 LP)

Präsentation und Kolloquium (6. Semester; 20 LP)

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zur Konzeption und Realisation von Kommunikationskampagnen
- Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Beratungs-, Kommunikations- und Strategieentwicklungsprojekten
- Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung mit einem komplexen Problem der Auftragskommunikation.
- Fähigkeit zum Transfer der im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auf die Praxis der Auftragskommunikation
- Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Irritations- und Interventionsbereitschaft gegenüber Lehrenden
- Fähigkeit zur Dokumentation in Form eines Arbeitsberichts und Präsentation der Ergebnisse.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01 bis 15**Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Mündliche Prüfung (30 LP)

Leistungspunkte und Noten: 30 LP; benotet; vgl. §§ 17, 18 Prüfungsordnung**Semester:** 5.-6.**Arbeitsaufwand:**

Vorbereitung bis Briefing: 20 Std.

Beratung, 280 Std. Eigenarbeit

Entwicklung/Konzeption der Kampagne: 20 Std.

Beratung, 280 Std. Eigenarbeit

Präsentation: 150 Std. Eigenarbeit

Kolloquium: 150 Std. Eigenarbeit

Moduldauer: 2 Semester

Modul 21: Bachelorarbeit (studienabschließendes Modul)

Studienbereich: alle Bereiche

In diesem Modul steht die Anfertigung der Bachelorarbeit im Mittelpunkt. Diese kann in einem thematischen Zusammenhang mit dem Kommunikationsprojekt aus Modul 20 stehen.

Lehrformen/Modulelemente:

selbstständige Arbeit mit Beratung (6. Semester; 10 LP)

Qualifikationsziele:

- Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit einem Problem/einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 01-20

Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten:

selbstständige Bachelorarbeit und mündliche Verteidigung

Leistungspunkte und Noten: 10 LP; benotet; vgl. §§ 17, 18 Prüfungsordnung

Semester: 6.

Arbeitsaufwand:

selbstständige Arbeit unter Betreuung: 300 Std.

Moduldauer: 1 Semester

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 12. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 12. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Anündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdKAnzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge des Faches überblicken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife;
2. eine den Eigenheiten des Studienganges entsprechende Zulassungsprüfung gemäß § 10 Abs. 4 BerLHG.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(3) Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

Das Zeugnis weist aus

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie das Thema der Bachelorarbeit,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder der Dekanin und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen rechtzeitig ausgefertigt werden, damit spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform übergeben, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Module sind vier Fächern zugeordnet:

- Fach A: Kommunikations- und Medienforschung
- Fach B: Strategische Kommunikationsplanung
- Fach C: Verbale Kommunikation
- Fach D: Audiovisuelle Kommunikation

Hinzu kommen das fachübergreifende, kulturwissenschaftlich fundierte Studium Generale sowie der Kontextbereich Gesellschaft/Wirtschaft. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Kontextbereiche zulassen.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und
- einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte (LP), demnach insgesamt 180 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Die Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfer oder Prüferin bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Prüfungsberechtigt sind im Modul Kommunikationsprojekt und im studienabschließenden Modul alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und habilitierten Mitarbeiter und habilitierten Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können andere – gemäß Abs. 1 prüfungsberechtigte – Personen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zum studienabschließenden Modul steht dem Studenten oder der Studentin ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet. Alle Prüfenden, die an dem Kommunikationsprojekt und der studienabschließenden Modulprüfung beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann diese Aufgabe fallbezogen an ein Mitglied der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission tritt in Konfliktfällen zusammen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen oder nicht.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module mit mindestens ausreichend bewertet sind. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Im Studium Generale werden unbenotete Leistungsscheine vergeben: bestanden/nicht bestanden.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Bachelorarbeit) doppelt gezählt.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des fünften Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie eine Bescheinigung, die sie bei Anmeldung zum studienabschließenden Modul vorzulegen haben.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Die Modulbeauftragten geben rechtzeitig, d.h. bis vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, die Module, die sie im kommenden Semester anzubieten beabsichtigen, sowie deren Beschreibungen öffentlich bekannt.

(3) Die Studierenden melden sich, wenn nicht anderes vorgesehen ist, nach Ende der Vorlesungszeit für die Teilnahme an den von ihnen beabsichtigten Modulen des kommenden Semesters an. Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen liegen die Anmeldetermine in der ersten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss am Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Der Termin zur gemeinsamen Anmeldung zum Modul Kommunikationsprojekt sowie zum studienabschließenden Modul Bachelorarbeit wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss beschlossen und bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation für die letzten beiden Semester vor der Prüfung;
2. die Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;

3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studienordnung und die Prüfungsordnung bekannt sind;
 4. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Bachelorprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 5. eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit;
 6. der Vorschlag für Arbeitsteam und Thema des Kommunikationsprojektes sowie die Namen der gewählten Betreuer bzw. Betreuerinnen und Prüfer bzw. Prüferinnen;
 7. die Namen der beiden Betreuer bzw. Betreuerinnen und Gutachter bzw. Gutachterinnen der Bachelorarbeit sowie deren schriftlich Bereitschaftserklärung zur Betreuung und Begutachtung.
- (3) Über die Zulassung zum studienabschließenden Modul entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt, wenn alle nach Abs. 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Das Modul Kommunikationsprojekt besteht in der Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes, das in einem Arbeitsbericht zusammengefasst, vor einer Prüferkommission präsentiert und anschließend verteidigt wird. Die Präsentation kann hochschulöffentlich stattfinden. Das Kommunikationsprojekt ist eine von einer Gruppe zu erledigende Aufgabe. Regelstärke für eine Gruppe sind mindestens vier und höchstens sechs Mitglieder. Die individuellen Leistungen der Studierenden müssen dabei erkennbar bleiben. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Die Gruppe hat ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag ohne Begründung abweichen. Die Gruppe schlägt darüber hinaus insgesamt vier Prüfer oder Prüferinnen vor, wobei die vier Fächer A, B, C und D abzudecken sind. Der Prüfungsausschuss kann vom Vorschlag der Prüfer- bzw. Prüferinnenwahl abweichen, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung der Prüfer und Prüferinnen. Die Präsentation dauert 30 Minuten. Die Verteidigung des Kommunikationsprojektes ist als kollegiale Gruppenprüfung durchzuführen. Die Prüfungsdauer beträgt, je nach Gruppenstärke, mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin beurteilt die Leistungen jedes Gruppenmitgliedes im Kontext des Gesamtprojekts. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der vier Bewertungen.

(2) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit), die in einem thematischen Zusammenhang mit dem Kommunikationsprojekt stehen kann. Für die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht; der Prüfungsausschuss kann von diesem Vorschlag ohne Begründung abweichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung über die Zulassung sowie über das vom Kandidaten oder der Kandidatin zu bearbeitende Thema schriftlich mit. Die Bachelorarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Prüfungsausschuss einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Der Prüfungsausschuss bestätigt die fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit ist von den Prüfungsberechtigten, die die Bearbeitung des Themas gebilligt haben, zu beurteilen. Ist eine dieser Personen an der Begutachtung der Arbeit gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin - einen neuen Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Gutachter und Gutachterinnen um mehr als eine volle Note (1,0) entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 3 über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit. Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehr- und Lernformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- Dauer der Module.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Ergebnisse bereits vorliegender Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Zu Beginn einer jeden Prüfung vergewissert sich der Prüfer oder die Prüferin oder die aufsichtführende Person durch Nachfrage, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich physisch wie psychisch in der Lage sieht, sich der Prüfung zu unterziehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Personen bezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer oder von der Prüferin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigefügt wird. Das Protokoll muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über:

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüfer oder der Prüferinnen; Namen des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 8/2009 vom 17. August 2009), außer Kraft. Für bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erlässt der Prüfungsausschuss eine Äquivalenzregelung.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt die Prüfungsordnung vom 19. Oktober 2005 in der Fassung vom 21. Januar 2009 für Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung im vierten oder höheren Fachsemester des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation sind, fort.



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

der akademische Grad

Bachelor of Arts

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Bachelorstudiengang

Orchesterinstrumente sowie Gitarre/Saxophon/Blockflöte

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 24. April 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Leistungspunkte	Note
1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen	39,0	[Note]
2: Pflichtfächer A2 – Repertoire	57,5	[Note]
3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife	76,5	[Note]
4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer	30,0	unbenotet
5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer	21,0	[Note]
6: Wahlpflichtfächer	6,0	unbenotet
7: Studium Generale	10,0	unbenotet
Summe und Gesamtnote	240,0	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Hauptfachlehrer/-in: [Hauptfachlehrer/-in]

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Music, B.Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Saiteninstrumente/Blasinstrumente/Schlagzeug/Gitarre/Saxophon/Blockflöte

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 3 - Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre, 240 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung;
2. für Ausländer und Ausländerinnen: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium bereitet den Studenten bzw. die Studentin auf eine Berufspraxis in folgenden Tätigkeitsfeldern vor: Hauptfach Saiteninstrumente, Hauptfach Blasinstrumente, Hauptfach Schlagzeug: Solo, Orchester, Kammermusik. Hauptfach Gitarre: Solo, Kammermusik. Hauptfach Saxophon: Solo, Kammermusik, Ensemble. Hauptfach Blockflöte: Solo, Kammermusik, Ensemble. Inhalt des Studiums ist die Vermittlung künstlerisch-technischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens beim Vortrag eigenständig erarbeiteter Werke.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- 1: Pflichtfächer A1 – Grundlagen
- 2: Pflichtfächer A2 – Repertoire
- 3: Pflichtfächer A3 – Künstlerische Reife
- 4: Pflichtfächer B – Künstlerische Pflichtfächer
- 5: Pflichtfächer C – Wissenschaftliche Pflichtfächer
- 6: Wahlpflichtfächer
- 7: Studium Generale

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Das Studium bereitet auf das Weiterstudium in den Masterstudiengängen Orchestermusiker/-in, Instrumentalsolist/-in und Kammermusik an der Universität der Künste Berlin und vergleichbaren Masterstudiengängen anderer Musikhochschulen vor.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Bachelor of Music", B.Mus.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Music vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 19. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Ziel des Bachelorstudiengangs Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik ist die Ausbildung der Studierenden zum Bachelor of Music, d.h. zu Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen mit umfassenden künstlerischen Fähigkeiten und fachspezifischen Kenntnissen, welche die Absolventen und Absolventinnen befähigen, den breit gefächerten Anforderungen der von den Kirchen angebotenen hauptamtlichen Kirchenmusikstellen umfassend gerecht zu werden.

(2) Das Bachelorstudium Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik bereitet ferner auf den Masterstudiengang Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik an der Universität der Künste Berlin vor.

(3) Die Bachelorprüfung ersetzt die B-Diplomprüfung in Kirchenmusik.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Das Studium setzt sich aus zehn Modulen zusammen. Der Abschluss der Module 1 und 3 im dritten und vierten Semester entspricht einer Zwischenprüfung.

(3) Die Module lauten im Einzelnen:

Modul 1: Basismodul Künstlerische Kernfächer (Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation, Chorleitung/ Chor, Orchesterleitung)

Modul 2: Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer (Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation, Chorleitung/ Chor, Orchesterleitung)

Modul 3: Basismodul Hauptfächer (Klavier, Gesang, Theorie/Gehörbildung)

Modul 4: Vertiefungsmodul Hauptfächer (Klavier, Gesang, Theorie/Gehörbildung)

Modul 5: Kirchliche Fächer (Theologie, Liturgik, Deutscher Liturgiegesang/Liturgisches Singen, Gregorianik, Hymnologie)

Modul 6: Pädagogische Fächer (Musikalische Arbeit mit Kindern, Offene Musizierpraxis in der Gemeinde, Methodik des Instrumentalunterrichts)

Modul 7: Wissenschaftliche Fächer (Allgemeine Musikgeschichte, Kirchenmusikgeschichte, Orgelbau, Aufführungspraxis Orgel, Literaturkunde)

Modul 8: Ergänzende Fächer (Sprecherziehung, Generalbassspiel, Partitur- und Klavierauszugspiel, Populärmusik, Berufspraxis)

Modul 9: Wahlobligatorische Fächer (Nach Wahl: 3. Instrument, Jazz-Rock-Pop-Arrangement, Bläserchorleitung oder Musikpädagogik; Wahl des Fachs und Sachgebiets für eine wissenschaftliche Hausarbeit)

Modul 10: Studium Generale

Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Generell als Einzelunterricht (E) finden statt: Orgel-Literaturspiel, Improvisation/Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Gesang, Generalbassspiel, Partitur- und Klavierauszugspiel, Sprecherziehung, Drittes Instrument (wahlobligatorisch); dies schließt nicht die gelegentliche aus inhaltlichen Gründen gegebene Zusammenfassung mehrerer Studierender zu einem zeitlich begrenzten Gruppenunterricht aus.

(2) In bestimmten Fächern kann der Unterricht grundsätzlich als Gruppenunterricht (G) organisiert sein. Die Gruppengröße ist dann auf max. vier Studierende festgeschrieben. Diese Festsetzung gilt für die Fächer: Theorie/Gehörbildung, Populärmusik, Chorleitungsunterricht, Orchesterleitungsunterricht. Nicht begrenzt ist die Teilnehmerzahl im Gruppenunterricht in den Fächern: Theologie, Liturgik, Musikalische Arbeit mit Kindern, Berufspraxis, Gregorianik, Hymnologie, Musikgeschichte, Kirchenmusikgeschichte, Literaturkunde, Orgellehre, wahlobligatorische Fächer soweit nicht Drittes Instrument sowie hinsichtlich der Größe von Chor und Schola.

(3) Die Einzelfächer Offene Musizierpraxis in der Gemeinde, Praktische Gregorianik sowie Liturgisches Singen/Deutscher Liturgiegesang werden fächerübergreifend in einer Schola unterrichtet, um eine ausreichende Gruppengröße zu gewährleisten. (4) Weitere Lehrveranstaltungsformen sind: Proseminar (PS), Seminare (S) und Vorlesungen (V).

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung, auch zur Planung von Praktika und Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im dritten Fachsemester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Die Mitwirkung an der Studienfachberatung gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und -lehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Kirchenmusik vom 13. Dezember 2006 (UdK-Anzeiger 2/2008 vom 26. Februar 2008) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1:

Studienplan für den Bachelorstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“

Nr.	Modul	LV	SWS	Semester								Σ
				1	2	3	4	5	6	7	8	
	Modulelement			Leistungspunkte								
1	Basismodul Künstlerische Kernfächer											44
	Künstlerisches Orgelspiel	E	1	3	3	3	3					12
	Liturgisches Orgelspiel/Improvisation	E	1	3	3	3	3					12
	Chorleitung/Chor	G	1,5+2	3	3	3	3					12
	Orchesterleitung	G	1	2	2	2	2					8
2	Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer											69
	Künstlerisches Orgelspiel	E	1					3	3,5	4	8	18,5
	Liturgisches Orgelspiel/Improvisation	E	1					3	3,5	4	8	18,5
	Chorleitung/Chor	G	1,5+2					3	3,5	4	8	18,5
	Orchesterleitung	G	1					2	2,5	3	6	13,5
3	Basismodul Hauptfächer											17
	Klavier	E	1	2	2	2						6
	Gesang	E	0,75	2	2	2						6
	Theorie/Gehörbildung	G	2	1	2	2						5
4	Vertiefungsmodul Hauptfächer											27
	Klavier	E	1				2	2	2	3		9
	Gesang	E	1				2	2	2	3		9
	Theorie/Gehörbildung	G	2				2	2	2	3		9
5	Kirchliche Fächer katholisch/evangelisch											29
	Theologie	G	2	1	2	2						5
	Liturgik	G	2				3	3				6
	Deutscher Liturgiegesang/Liturgisches Singen	G	0,5	1	1							2
	Gregorianik-Theorie kath./Hymnologie ev.	G	1			2	2	2	2			8
	Hymnologie kath./Gregorianik-Theorie ev.	G	1	1	1							2
	Praktische Gregorianik	G	0,5	1	1	1	1	1	1			6
6	Pädagogische Fächer											8
	Musikalische Arbeit mit Kindern	G	2					2	2			4
	Offene Musizierpraxis in der Gemeinde	G	0,5			0,5	0,5	0,5	0,5			2
	Methodik des Instrumentalunterrichts	G	1			1	1					2
7	Wissenschaftliche Fächer											16
	Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte	PS od.	2	2								2
	(jeweils 1 LP im 1. und 2. Sem. möglich).	V										
	(Im 2. Sem. entfallen 2 LP auf die Modulprüfung.)	PS	2	2	4							6
	Orgelbau	G	1	1	1							2
	Aufführungspraxis Orgel	G	1					1	1			2
	Literaturkunde	G	1			2	2					4

8	Ergänzende Fächer											12
	Sprecherziehung	E	1	1	1							2
	Generalbassspiel	E	0,5/1 3.Sem.	1	1	1						3
	Partitur- und Klavierauszugsspiel	E	0,5		1	1	1	1				4
	Populärmusik	G	2	1	1							2
	Berufspraxis	V/S	1					1				1
9	Wahlobligatorische Fächer											14
	Wahlobligatorisches Fach I	E/G	1	1	1	1	1					4
	Wahlobligatorisches Fach II	E/G	1			1	1	1	1			4
	Wissenschaftliche Hausarbeit									6		6
10	Studium Generale											4
	Einführung in Kulturwissenschaft	V	(2)	2								2
	Kulturwissenschaftliches Seminar	S	2		(2)							0
	Kulturwissenschaft - Anrechnung: Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte	PS od. V	(2)									0
	Interdisziplinäre künstlerische Praxis -Anrechnung: Offene Musizierpraxis in der Gemeinde	G	(0,5)			(0,5)	(0,5)	(0,5)	(0,5)			0
	Interdisziplinäre künstlerische Praxis -Anrechnung: Sprecherziehung	E	(1)	(1)	(1)				2			2
	Summe	LP		31,0	32,0	29,5	29,5	29,5	28,5	30,0	30,0	240
		SWS		23,75	22,25	19,75	19	20	16,5	10,5	6,5	138,25

Abkürzungsverzeichnis: V=Vorlesung, S=Seminar, PS=Proseminar, E=Einzelunterricht, G=Gruppenunterricht;

Anlage 2:

Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“

Modul 1: Basismodul Künstlerische Kernfächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Die künstlerischen Kernfächer sind für die Studierenden die zentralen Orte zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Ziel ist die Erarbeitung instrumental-technischer und dirigentischer Fertigkeiten sowie die Ausbildung zu Stil- und Formsicherheit, die eine selbständige individuelle, stilistisch adäquate Interpretation und Improvisation von Musik ermöglichen. Der Unterricht im Basismodul Künstlerische Kernfächer dient der Ausarbeitung und Absicherung der instrumental-spezifischen und dirigentischen Fähigkeiten. Auf der Basis der Erarbeitung eines breiten und stilistisch vielfältigen Repertoires werden technische, stilistische, interpretatorische und improvisatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben. Zu den Lehr- und Lerninhalten gehören daher Grundlagen der Schlagtechnik, Probenmethodik, Arbeit mit Partitur, Partiturliteratur, Instrumentenkunde, chorische Stimmbildung, praktische Erprobung mehrstimmiger Chorliteratur aller Epochen, Chorsingen, Orgelrepertoire unterschiedlicher Formen und Stilbereiche.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Chorleitung	G, Chor	14	12	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Auftritte	G = 1,5 SWS/ Semester Chor = 2 SWS/ Semester
Künstlerisches Orgelspiel	E	4	12	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	Projektweise auch Exkursionen und G
Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	4	12	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	Projektweise auch Exkursionen und G
Orchesterleitung	G	4	8	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, Probenarbeit mit Orchester	Probenarbeit mit professionellem Orchester mind. 30 Min./ Semester
Leistungspunkte insgesamt:			44	Dauer des Moduls : 4 Semester	
Modulabschluss (benotet): Prüfung im vierten Semester. Die Prüfungsteile für Künstlerisches Orgelspiel und Liturgisches Orgelspiel/Improvisation müssen mindestens vier Wochen auseinander liegen.					
Chorleitung: Erarbeitung eines dem Chor nicht bekannten Werkes, das dem Kandidaten oder der Kandidatin vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird. Vorlage eines schriftlichen Probenkonzeptes. Dauer der Prüfung: 15 Minuten.					
Künstlerisches Orgelspiel: Einreichung einer Repertoireliste (Orgelrepertoire unterschiedlicher Formen und Stilbereiche) mit mind. 40 Minuten Spieldauer zehn Wochen vor dem Prüfungstermin. Von der Prüfungskommission werden aus dieser Repertoireliste acht Wochen vor dem Prüfungstermin einige Werke in unterschiedlichen Formen und aus unterschiedlichen Stilbereichen gewählt. Von diesem Programm ist in der Prüfung eine von der Kommission ad hoc getroffene Auswahl (ca. 20 Min.) zu spielen. Wenigstens eines der Prüfungsstücke muss ein Werk von J. S. Bach sein. Dauer der Prüfung: 20 Minuten.					
Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:					
I. Mit sieben Tagen Vorbereitungszeit:					
1. Harmonisation (obligater Satz) und Transposition eines Kirchenliedes.					
2. Zweistimmige kontrapunktische Bearbeitung eines Kirchenliedes.					
3. Einfache dreistimmige kontrapunktische Bearbeitung (Trio) des betreffenden Liedes (Ausführung auf zwei Manualen und Pedal) als c.f.- Bearbeitung im Alt (Pedal 4'), oder in einer Manualstimme (Sopranlage – dann alle Stimmen auf 8'-Basis).					
4. Andante cantabile oder Thema mit Variationen (mindestens 3 Var.) über ein selbst gewähltes Thema.					
II. Ohne Vorbereitung:					
1. Harmonisation und Transposition eines Kirchenliedes.					
2. Zweistimmige Bearbeitung eines Kirchenliedes.					
3. Freie Improvisation über ein gegebenes Thema. (Dauer der Prüfung: 20 Minuten).					
Orchesterleitung: Praktische Prüfung (Schlagtechnik), mündliche Prüfung (Partitur- und Instrumentenkunde). Dauer der Prüfung: 10 Minuten.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 2: Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und Modul 3	
Inhalte und Qualifikationsziele: Dieses Modul dient einerseits der Vertiefung der im Basismodul erworbenen Fähigkeiten in den Fächern Chorleitung, Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation und Orchesterleitung, andererseits der Erweiterung der instrumental- und dirigieretechnischen Kompetenzen. Inhalt ist die Erarbeitung repräsentativer Ausschnitte des gesamten Repertoires der Orgelmusik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Epochen und Orgelkulturen, das zugleich als Muster für eigene improvisierte Stilkopien dient, sowie des gesamten Repertoires der Chormusik einschl. des – vor allem kirchenmusikalisch relevanten – instrumental begleiteten Repertoires. Daneben werden wichtige Teilbereiche in den Fächern Chorleitung und Orchesterleitung, wie Bearbeitung von Stimmenmaterial, Probenorganisation, Probenarbeit, Rezitativdirigieren, vertieft.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Chorleitung	G, Chor	14	18,5	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Auftritte	G = 1,5 SWS/ Semester Chor = 2 SWS/ Semester
Künstlerisches Orgelspiel	E	4	18,5	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	Projektweise auch Exkursionen und G
Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	4	18,5	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	Projektweise auch Exkursionen und G
Orchesterleitung	G	4	13,5	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, Probenarbeit mit Orchester	Probenarbeit mit professionellem Orchester mind. 45 Min./Semester (5.-7. Semester)
Leistungspunkte insgesamt:			69	Dauer des Moduls : 4 Semester	

Modulabschluss (benotet): Die Prüfungsteile für Künstlerisches Orgelspiel und Liturgisches Orgelspiel/Improvisation müssen mindestens vier Wochen auseinander liegen.

Chorleitung: Bei der Anmeldung zur Prüfung ist eine Repertoireliste einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Kandidat oder die Kandidatin einen repräsentativen Ausschnitt der Chorliteratur unter Berücksichtigung unterschiedlicher Epochen im Verlauf seines bzw. ihres Studiums erarbeitet hat. Dauer der Prüfung: 45 Minuten:

1. Aufführung eines mit dem Chor erarbeiteten Werkes (ca. 15 Minuten).
2. Einsingen und Probe eines dem Chor nicht bekannten A-cappella-Chorwerkes (ca. 30 Minuten).

Künstlerisches Orgelspiel: Am Ende des siebten Semesters ist eine Repertoireliste einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin einen repräsentativen Ausschnitt des gesamten Repertoires der Orgelmusik, einschließlich einer ebenso repräsentativen Auswahl von Choralbearbeitungen (verzierte Choräle, Choral-Trio, Choralphantasie usw.), im Verlauf des Studiums erarbeitet hat. Die Prüfung besteht aus dem Vortrag von Orgelwerken verschiedener Stilepochen, ausgewählt aus der Repertoireliste des Kandidaten bzw. der Kandidatin in Absprache mit dem oder der Fachlehrenden und eines weiteren, von dem bzw. der Fachlehrenden ausgesuchten Werkes, das in einem Zeitraum von acht Wochen von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet werden muss. Wenigstens eines der Prüfungsstücke ist von J. S. Bach, die übrigen Werke aus der Zeit vor Bach (wobei mindestens zwei geographisch unterschiedliche musikalische Kulturen zu berücksichtigen sind), aus der Romantik und aus dem Orgelrepertoire nach der Romantik (vorzugsweise zeitgenössisch). Dauer der Prüfung: 60 Minuten.

Liturgisches Orgelspiel/Improvisation:

I. Mit sieben Tagen Vorbereitungszeit:

1. Kontrapunktische Improvisation in Form einer an barocke Vorbilder angelehnten Partita über ein Kirchenlied:
 - a) Choral, auch transponiert zu spielen (auf Zuruf)
 - b) Duo (auf zwei Manualen, c.f. in Sopranlage)
 - c) Trio (c.f. im Alt/Pedal 4', oder in einer Manualstimme in der Sopranlage, wobei die beiden Manualstimmen getrennt auf zwei Manualen zu spielen sind)
 - d) Bassdurchführung als „Concerto per Organo pleno“ ausgeführt
2. Improvisation mit romantischen Stilelementen. Hier kann zwischen drei Formen ausgewählt werden:
 - a) Andante cantabile und Fugato
 - b) Fantasie und Fugato
 - c) Thema und Variationen (letzte Variation als Fugato ausgeführt)
3. Freie Improvisation. Hier kann zwischen zwei Formen ausgewählt werden:
 - a) über einen Gregorianischen Choral
 - b) über einen Text (Bibeltext, Gedicht, Psalm etc.)
4. Modale Begleitung eines liturgischen Gesanges aus der evangelischen Liturgie bzw. eines gregorianischen Ordinarianteils als Wechselgesang zwischen Kantor und Gemeinde aus dem Graduale Romanum/Graduale triplex (der Kantorenpart ist vom Prüfungskandidaten bzw. von der Prüfungskandidatin auszuführen).

II. Ohne Vorbereitungszeit:

1. Harmonisation (obligater Satz) und Transposition eines Kirchenliedes.
2. Dreistimmige kontrapunktische Choralbearbeitung (Trio, getrennt Manual und Pedal) eines Kirchenliedes.
3. Freie Improvisation über ein gegebenes Thema. (Dauer der Prüfung: 40 Minuten).

Orchesterleitung: Probe und Aufführung eines Werkes mit Orchester, z.B. Kantate, Messe. Dauer der Prüfung: 45 Minuten.

Häufigkeit des Angebots:

Jedes Semester

Verwendbarkeit:

Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik

Modul 3: Basismodul Hauptfächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt wichtige, die künstlerischen Kernfächer ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei im Fach Klavier neben der spieltechnischen Ausbildung die Erarbeitung von klassischem, romantischem und post-romantischem Klavier-Repertoire (kein Cembalo-Repertoire) im Mittelpunkt steht. Das Fach Gesang beinhaltet in diesem Modul Stimmbildung, die auch für den Umgang mit Chorstimmen von Bedeutung ist, sowie geistliches und weltliches solistisches Gesangsrepertoire. Durch Analysen, schriftliche und instrumentalpraktische Übungen, Höranalysen und Diktate werden im Fach Theorie (einschl. Gehörbildung) die Grundlagen des Choralatzes (Kantionalatz/Bachchoralatz), des Kontrapunktes (2- bis 3-stimmig) des 16. bis 18. Jh. und grundlegende Satz- und Modulationsmodelle vermittelt, wodurch das Verständnis der in den künstlerischen Kernfächern erarbeiteten musikalischen Werke vertieft wird.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Gesang	E	2,25	6	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliches Vorsingen	
Klavier	E	3	6	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	
Theorie/Gehörbildung	G	6	5	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßige Vorbereitung	Der Unterricht beinhaltet regelmäßige Gehörbildung
Leistungspunkte insgesamt:			17	Dauer des Moduls : 3 Semester	
Modulabschluss (benotet): Prüfung im 3. Semester, mehrere Prüfungsteile Gesang: Vortrag eines Stückes der Gesangliteratur und eines unbegleiteten Gesangs; Dauer der Prüfung: 10 Minuten. Klavier: Vortrag von Klavierwerken unterschiedlicher nach-barocker Epochen; Dauer der Prüfung: 15 Minuten. Theorie/Gehörbildung: Dauer der Prüfung insgesamt: 140 Minuten. a) Klausur: 30 Minuten Gehörbildung; 90 Minuten Tonsatz b) mündl./prakt. Prüfung: 20 Minuten					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 4: Vertiefungsmodul Hauptfächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 3	
Inhalte und Qualifikationsziele: Vertiefung der die künstlerischen Kernfächer ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Ausbau des Repertoires in den Fächern Gesang und Klavier (kein Cembalo-Repertoire). Im Fach Theorie werden exemplarisch wichtige musikalische Gattungen durch Analyse, Höranalyse, Stilkopien, Theoriegeschichte erarbeitet.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Gesang	E	4	9	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliches Vorsingen	
Klavier	E	4	9	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	
Theorie/Gehörbildung	G	8	9	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßige Vorbereitung	Der Unterricht beinhaltet regelmäßige Gehörbildung
Leistungspunkte insgesamt:			27	Dauer des Moduls : 4 Semester	
Modulabschluss (benotet): Prüfung im 3. Semester, mehrere Prüfungsteile Gesang: Vortrag von drei verschiedenartigen Stücken der Gesangsliteratur, Vom-Blatt-Singen eines leichteren Liedes. Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Klavier: Vortrag von Klavierwerken unterschiedlicher nach-barocker Epochen, eines kammermusikalischen Spiels bzw. einer umfangreicheren Liedbegleitung. Dauer der Prüfung: 45 Minuten. Theorie/Gehörbildung: Dauer der Prüfung: 4 Stunden 40 Minuten. a) Klausur, 4 Stunden: eine mindestens dreistimmige polyphone c.f.-Bearbeitung für beliebige Besetzung. Beziffern und Aussetzen eines unbezifferten Generalbasses. b) Mündl./prakt. Prüfung, 25 Minuten: Analyse (mit 30 Minuten Vorbereitungszeit), harmonische und kontrapunktische Techniken; 15 Minuten: Höranalyse.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 5 katholisch: Kirchliche Fächer für katholische Studierende				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung	
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse für die Gestaltung gottesdienstlicher Feiern für katholische Studierende vermittelt. Die Studierenden werden mit einem Grundwissen in den Teildisziplinen biblische Theologie, Glaubenslehre, Kirchenkunde, Hymnologie und Liturgik ausgestattet. Weiterer wichtiger Inhalt dieses Moduls ist der theoretische sowie der praktische Umgang mit dem gregorianischen Gesang. Die Unterrichtsinhalte im einzelnen umfassen: Im Fach Theologie: a) Biblische Theologie: Einleitungsfragen. Schwerpunkte der Geschichte Israels. Grundzüge alttestamentlicher Theologie. Überblick über die neutestamentlichen Schriften und ihre Theologie. Genauere Kenntnis einer alt- oder neutestamentlichen Schrift. b) Glaubenslehre: Kenntnis der wichtigsten dogmatischen Aussagen und eines Glaubensbekenntnisses. Genauere Kenntnis einer dogmatischen Disziplin. c) Kirchenkunde: Grundzüge der Geschichte der Kirche. Überblick über die wichtigsten Konfessionen und die ökumenische Bewegung. Kenntnis der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Lumen gentium“. Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Fach Liturgik: Theologie des Gottesdienstes. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Genaue Kenntnis des Kirchenjahres und der kirchlichen Handlungen. Der gottesdienstliche Raum. Anleitung zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten. 2. Im Fach Deutscher Liturgiegesang: In einer Schola werden Kenntnis und praktische Beherrschung des einstimmigen Liturgischen Gesangs, Psalmtöne, Modelltöne vermittelt. 3. Im Fach Gregorianik: Kenntnisse der Historie und Tradierung des gregorianischen Repertoires, seiner typischen Formen, der Bedeutung und Interpretation seiner frühen handschriftlichen Quellen (Paläographie, Semiologie), Interpretationskriterien der Quadratnotation, Modologie und der relevanten Publikationen (Graduale Triplex u.a.); Aspekte der Einbeziehung gregorianischer Gesänge in die vom 2. Vat. Konzil in der Liturgiekonstitution (1964) approbierten liturgischen Feiern. 4. Im Fach Praktische Gregorianik: In einer Schola wird das stilgerechte Singen des gregorianischen Chorals geübt und durch Leitung der Schola der praktische Umgang mit den im Fach Gregorianik erworbenen Kenntnissen erprobt. 5. Im Fach Hymnologie: Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des eingeführten kath. Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien der Liedauswahl. Kenntnis des NGL. 					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Theologie	G	6	5	Regelmäßige Teilnahme	
Liturgik	G	4	6	Regelmäßige Teilnahme	
Deutscher Liturgiegesang/ Liturgisches Singen	G	1	2	Regelmäßige Teilnahme	Unterricht im Rahmen der Schola
Gregorianik	G	4	8	Regelmäßige Teilnahme	
Praktische Gregorianik	G	3	6	Regelmäßige Teilnahme	Unterricht im Rahmen der Schola; ohne benotete Prüfung
Hymnologie	G	2	2	Regelmäßige Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			29	Dauer des Moduls : 6 Semester	
<p>Modulabschluss (benotet): Mehrere Prüfungsteile: Theologie: Prüfungsgespräch; Dauer der Prüfung: 30 Minuten. Liturgik: Prüfungsgespräch; Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Deutscher Liturgiegesang: Praktische Prüfung; Dauer der Prüfung: 10 Minuten. Gregorianik: Prüfungsgespräch über ein vom bzw. von der Studierenden gewähltes Thema, allgemeines Prüfungsgespräch [mündlich (10')]. Einstudieren und Dirigieren eines vorbereiteten Propriumsgesangs mit einer Schola, Vortrag eines vorbereiteten melismatischen Gesangs, Vom-Blatt-Singen eines Gesangs im oligotonischen Vertonungsstil [praktisch (10')]. Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Hymnologie: Prüfungsgespräch über ein vom bzw. von der Studierenden gewähltes Thema. Dauer der Prüfung: 10 Minuten.</p>					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 5 evangelisch: Kirchliche Fächer für evangelische Studierende				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung	
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse für die Gestaltung gottesdienstlicher Feiern für evangelische Studierende vermittelt. Die Studierenden werden mit einem Grundwissen in den Teildisziplinen der biblischen Theologie, Glaubenslehre, Kirchenkunde und Liturgik ausgestattet. Weiterer wichtiger Inhalt dieses Moduls ist das Fach Hymnologie sowie das in der Schola vermittelte liturgische Singen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit Basiskenntnissen im Fach Gregorianik ausgestattet. Die Unterrichtsinhalte im Einzelnen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Fach Theologie: a) biblische Theologie: Einleitungsfragen. Schwerpunkte der Geschichte Israels. Grundzüge alttestamentlicher Theologie. Überblick über die neutestamentlichen Schriften und ihre Theologie. Genauere Kenntnis einer alt- oder neutestamentlichen Schrift. b) Glaubenslehre: Kenntnis der wichtigsten dogmatischen Begriffe, eines Glaubensbekenntnisses oder einer Bekenntnisschrift und der sog. Unterscheidungslehren. c) Kirchenkunde: Grundzüge der alten, der vorreformatorischen und neuen Kirchengeschichte. Überblick über die wichtigsten Konfessionen und die ökumenischen Bewegungen. Kenntnis der landeskirchlichen Verfassung und der die Kirchenmusik betreffenden Rechtsordnungen. 2. Im Fach Liturgik: Theologie des Gottesdienstes. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Genaue Kenntnis des Kirchenjahres, des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen. Der gottesdienstliche Raum. 3. Im Fach Liturgisches Singen: In einer Schola werden Kenntnis und praktische Beherrschung des einstimmigen Liturgischen Gesangs, Psalmtöne, Modelltöne vermittelt. 4. Im Fach Hymnologie: Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Typologie des Kirchenliedes, insbesondere Melodienkunde. Genaue Kenntnis des eingeführten ev. Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien der Liedauswahl. Kenntnis ergänzender Liedsammlungen und des NGL. 5. Im Fach Gregorianik: Grundlegende Kenntnisse der Historie und Tradierung des gregorianischen Repertoires sowie der Bedeutung seiner frühen handschriftlichen Quellen (Grundkenntnisse aus Paläographie, Semiologie) und der Modologie, Kenntnis der Quadratnotation und ausgewählter Formen; grundlegender Umgang mit dem Graduale Triplex und Aspekte der Einbeziehung gregorianischer Gesänge in aktuelle kirchenmusikalische Arbeit. 6. Im Fach Praktische Gregorianik: In einer Schola wird das stilgerechte Singen des gregorianischen Chorals geübt und durch Leitung der Schola der praktische Umgang mit den im Fach Gregorianik erworbenen Kenntnissen erprobt. 					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Theologie	G	6	5	Regelmäßige Teilnahme	
Liturgik	G	4	6	Regelmäßige Teilnahme	
Liturgisches Singen	G	1	2	Regelmäßige Teilnahme	Unterricht im Rahmen der Schola
Hymnologie	G	4	8	Regelmäßige Teilnahme	
Gregorianik	G	2	2	Regelmäßige Teilnahme	Unterricht im Rahmen der Schola; ohne benotete Prüfung
Praktische Gregorianik	G	3	6	Regelmäßige Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			29	Dauer des Moduls : 6 Semester	
<p>Modulabschluss (benotet): Mehrere Prüfungsteile: Theologie: Prüfungsgespräch; Dauer der Prüfung: 30 Minuten. Liturgik: Prüfungsgespräch; Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Liturgisches Singen: Praktische Prüfung; Dauer der Prüfung: 10 Minuten. Hymnologie: Dauer der Prüfung: 20 Minuten. a) Prüfungsgespräch über ein vom Studierenden gewähltes Thema b) allgemeiner Überblick Gregorianik: Prüfungsgespräch über ein vom bzw. von der Studierenden gewähltes Thema [mündlich (5')]. Einstudieren und Dirigieren eines vorbereiteten Propriumsgesangs mit einer Schola [praktisch (5')]. Dauer der Prüfung: 10 Minuten.</p>					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 6: Pädagogische Fächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung	
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Inhalt dieses Moduls ist die Vermittlung grundlegender pädagogischer, didaktischer und methodischer Kenntnisse, die die Studierenden befähigen, sowohl vokal und instrumental mit Gruppen unterschiedlichster Altersstufen als auch mit Einzelpersonen im Instrumentalunterricht sinnvoll zu arbeiten. In der Vermittlung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten wird den gestiegenen Erwartungen der Kirchengemeinden an die Kirchenmusiker im Bereich Gemeindeaufbau Rechnung getragen. Die drei Fächer beinhalten im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Arbeit mit Kindern. Didaktik und Methodik der Arbeit mit Kindern, Kinderchorliteratur, musikalisch-praktische Arbeit mit Kindern; altersspezifische Stimmbildung; - Offene Musizierpraxis in der Gemeinde: Kenntnis der Möglichkeiten des Musizierens mit einer Gemeindegruppe, Gruppenimprovisation, musikalische und inhaltliche Vermittlung unbekannter Lieder; - Orgellehre/Methodik: Methodik des Instrumentalunterrichts/ der Fachdidaktik/Pädagogik; Kenntnis der grundlegenden Methoden und Vermittlungsarten im Instrumentalunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Orgelunterrichts Das Modulelement Offene Musizierarbeit mit seinen studiengangübergreifenden Inhalten wird auf das Modul Studium Generale 					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Musikalische Arbeit mit Kindern	G	4	4	Regelmäßige Teilnahme	
Offene Musizierpraxis in der Gemeinde	G	2	2	Regelmäßige Teilnahme	Im 3. bis 6. Semester je 0,5 SWS im Rahmen der Schola, Teil des Studium Generale
Methodik des Instrumentalunterrichts	G	2	2	Regelmäßige Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			8	Dauer des Moduls : 4 Semester	
<p>Modulabschluss (benotet): Musikalische Arbeit mit Kindern: Praktische Prüfung und Prüfungsgespräch; Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Offene Musizierpraxis in der Gemeinde: Praktische Prüfung und Prüfungsgespräch; Dauer der Prüfung: 15 Minuten. Methodik des Instrumentalunterrichts: Mündliche Prüfung; Dauer der Prüfung: 20 Minuten.</p>					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 7: Wissenschaftliche Fächer			Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung		
Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der für die Berufsausübung wesentlichen und unabdingbaren Kenntnisse in den Disziplinen Musikgeschichte, Kirchenmusikgeschichte, Orgelbau, Aufführungspraxis und Literaturkunde. Neben dem Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart steht die speziellere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Die Literaturkunde ergänzt dies durch Überblicke über die für die Berufsausübung wichtige und unverzichtbare Orgel- und Chorliteratur (Praktische Sammlungen, Handbücher etc.). Die Theorie des Orgelbaus wird auch vertieft durch praktische Übungen wie Stimmung oder einfache Reparaturen. Im Fach Aufführungspraxis Orgel geht es um die Kenntnis der jeweils spezifischen Aufführungspraxis (Quellen, Applikaturen, Registrierungen, Vortragsanweisungen usw.) des wichtigsten Orgelrepertoires in den unterschiedlichen Orgelkulturen Europas durch die verschiedenen Jahrhunderte, die Kenntnis der unterschiedlichen Orgeltypen und deren aufführungspraktische Implikationen. Ein Anteil des Modulelementes Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte mit seinen studiengangübergreifenden Inhalten wird im Umfang von 4 LP auf das Modul Studium Generale angerechnet					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Musikgeschichte/ Kirchenmusikgeschichte	3x PS à 2 SWS oder 2x PS und 2x V à 2 SWS		8	Anwesenheitspflicht und aktive Beteiligung	Das Einführungsseminar Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie mindestens ein PS in Kirchenmusikgeschichte sind Pflicht. LV über 2 LP sind Teil des Studium Generale.
Orgelbau	G	2	2	Regelmäßige Teilnahme	
Aufführungspraxis Orgel	G	2	2	Regelmäßige Teilnahme	
Literaturkunde	G	2	4	Regelmäßige Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			16	Dauer des Moduls : 6 Semester	
Modulabschluss (benotet): Mehrere Prüfungsteile Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte: Vorleistungen: Wissenschaftliche Übung im Proseminar Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken; Referat im Proseminar zu Kirchenmusikgeschichte; wissenschaftliche Übung im dritten Proseminar, das anstelle der Vorlesung besucht werden kann. Prüfung: Wissenschaftliche Hausarbeit (schriftliche Ausfertigung des Referats) im Proseminar zu Kirchenmusikgeschichte. Orgelbau: In einer mündlichen Prüfung sind grundlegende Kenntnisse des Orgelbaus/der Orgelstruktur, der Dispositionslehre und der Orgelpflege nachzuweisen. Ein praktischer Anteil in der Prüfung befasst sich mit Stimmung und/oder kleineren Reparaturen; Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Aufführungspraxis Orgel: Referat oder Hausarbeit. Literaturkunde: Referat oder Hausarbeit.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 8: Ergänzende Fächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden jene Kenntnisse vermittelt, die die zentralen Fächer des Kirchenmusikstudiums ergänzen. Im vokalen Bereich ist dies das Fach Sprecherziehung, in dem es um die Grundlagen der Sprechtechnik, die Kenntnis der Physiologie der Stimme und die Vertrautheit mit Methoden der Stimmerzierung geht. Sprechübungen vertiefen diese Studien. Die Theorie des Neuen Geistlichen Liedes, seine Formen, Arrangement-Techniken, Modelle und die Praxis des Neuen Geistlichen Liedes durch Erprobung stilgerechter Musizierformen sind die notwendigen Ergänzungen für die vielfältigen Bereiche der Ensembleleitung. Auf instrumentalem Gebiet erfolgt die berufsbezogen notwendige Ergänzung durch die Fächer Generalbass-Spiel sowie Partitur- und Klavierauszug-Spiel. Das Fach Berufspraxis schließlich befasst sich mit Organisation, Management, Rechtskunde und ergänzt so die künstlerisch-wissenschaftlichen Fachkenntnisse durch berufspraktische Aspekte. Das Modulelement Sprecherziehung mit seinen studiengangübergreifenden Inhalten wird im Umfang von 2 LP auf das Modul Studium Generale angerechnet.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Sprecherziehung	E	2	2	Regelmäßige Teilnahme	Teil des Studium Generale
Generalbassspiel	E	2	3	Regelmäßige Teilnahme, Vorbereitung	Im 1. und 2. Semester je 0,5 SWS, im 3. Semester 1 SWS
Partitur- und Klavierauszugspiel	E	2	4	Regelmäßige Teilnahme, Vorbereitung	Vom 2. bis 4. Semester je 0,5 SWS
Populärmusik	G	4	2	Regelmäßige Teilnahme	Im 1. und 2. Semester je 2 SWS
Berufspraxis	V oder S	1	1	Regelmäßige Teilnahme, Testat	
Leistungspunkte insgesamt:			12	Dauer des Moduls : 5 Semester	
Modulabschluss (benotet): Mehrere Prüfungsteile Sprecherziehung: Dauer der Prüfung: 15 Minuten. a) Prüfungsgespräch über die Sprechtechnik, Stimmphysiologie und Stimmerzierung. b) Vortrag von geistlichen und weltlichen Texte. Generalbassspiel: Praktische Prüfung (Dauer der Prüfung: 15 Minuten): a) Mit zwei Wochen Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einem mehrsätzigen Werk. b) Ohne Vorbereitung: Spiel eines kürzeren bezifferten Basses. Partitur- und Klavierauszugspiel: Praktische Prüfung (Dauer der Prüfung: 20 Minuten): a) Mit vier Wochen Vorbereitungszeit: klassische/ romantische Orchester-Partitur, Klavierauszug. b) Ohne Vorbereitung: Chorpartituren. Populärmusik: Praktische Prüfung. Dauer der Prüfung: 15 Minuten.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 9: Wahlobligatorische Fächer				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zugangsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Erweiterung oder Vertiefung bestimmter Bereiche des Studiums bei gleichzeitiger Förderung persönlicher Interessen und Begabungen sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten. Als Wahlbereiche stehen zur Verfügung: - Als drittes Instrument kann jedes an der Hochschule angebotene Instrument gewählt werden - Im Fach Jazz-Rock-Pop-Arrangement werden unterschiedliche Arrangiertechniken erarbeitet und vermittelt - Didaktik und Methodik der Arbeit mit Blechblasensembles und Überblick über die Bläserliteratur sind Inhalte des Faches Bläserchorleitung - Im Fach Musikpädagogik geht es um die Vertiefung pädagogischer (methodisch-didaktischer) Kenntnisse, insbesondere jener für den Orgel-Instrumentalunterricht. Neben dem wahlobligatorischen Fach I und II schreibt der oder die Studierende eine wissenschaftliche Hausarbeit.					
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Fach I	E/G	4	4	Regelmäßige Teilnahme, Vorbereitung	Drittes Instrument, Jazz-Rock- Pop-Arrangement, Bläserchorleitung, Musikpädagogik
Fach II	E/G	4	4		
Wissenschaftliche Hausarbeit			6	Selbständige wissenschaftliche Abhandlung von ca. 30 Seiten Umfang	
Leistungspunkte insgesamt:			14	Dauer des Moduls : 7 Semester	
Von den unter „Erläuterungen“ angegebenen vier Möglichkeiten, sind zwei zu wählen, die als Fach I und Fach II gelten. Entsprechend setzt sich der Modulabschluss aus zwei der vier der unten aufgeführten Teilprüfungen zusammen. Das dritte Instrument wird im Einzelunterricht (E) unterrichtet, Jazz-Rock-Pop-Arrangement im Einzelunterricht und Gruppenunterricht (G), die übrigen im Gruppenunterricht.					
Modulabschluss (benotet): Mehrere Prüfungsteile Drittes Instrument (E): Vortrag von Originalkompositionen für das gewählte Instrument; Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Jazz-Rock-Pop-Arrangement (G): In einer praktischen Prüfung wird ein während des Studiums angefertigtes Arrangement (Hausarbeit) vorgeführt; Dauer der Prüfung: 10 Minuten. Bläserchorleitung (G): Probe mit einem Bläserensemble nach Vorlage eines Probenplans; Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Musikpädagogik (G): Orgelunterrichts-Lehrprobe nach Vorlage eines Stundenentwurfs/ Lehrplans; Dauer der Prüfung: 20 Minuten. Wissenschaftliche Hausarbeit: Selbständige wissenschaftliche Abhandlung von ca. 30 Seiten Umfang. Bearbeitungszeit von drei Monaten während des siebten Semesters. Der Kandidat oder die Kandidatin wählt das Fach und das Sachgebiet, in dem er oder sie die Arbeit anfertigen will. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema. Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit vertritt das Fach, dem das Thema der Arbeit entstammt.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Ev. bzw. Kath. Kirchenmusik		

Modul 10: Studium Generale				Voraussetzung für die Teilnahme: keine	
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP. Inhaltliche Gliederung: Min. 4 und max. 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit einführendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen min. 4 und max. 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.</p> <p>Belegung im Studienverlauf: A) Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf. B) Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf</p> <p>Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung: In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Reynold Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.</p> <p>Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre & künstlerische Orientierung: In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.</p> <p>Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung: Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentoren in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommilitonen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt. Im Bachelorstudiengang Kirchenmusik werden Studienleistungen von drei Modulelementen aus den Modulen 6, 7 und 8 mit insgesamt 6 LP auf das Studium Generale angerechnet. Sie sind in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet. Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden in den originären Modulen erbracht und angerechnet. Die Studienleistungen werden nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ in das Studium Generale übernommen.</p>					
Modulvariante A) Studium Generale					
Fächer	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliches Seminar	S	2	2	s.o.	Studium Generale
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	G	(4-6)	(4)	s. Modul 6, 7 und 8	Die Studienleistungen werden in den Modulen 6, 7 und 8 erbracht und angerechnet
Interdisziplinäre künstlerische Praxis: Sprecherziehung	E	(1)	(2)	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Lehrveranstaltung wird vom Studiengang für das Studium Generale aus dem Angebot des Studiengangs geöffnet.
Leistungspunkte insgesamt:			4(+6)	Dauer des Moduls : 6 Semester	

Modulvariante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring Der Studienplan wird individuell nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung festgelegt.	
Modulabschluss für beide Modulvarianten: Keine benotete Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).	Arbeitsaufwand einschl. Anrechnung:: 300 Stunden, davon ca. 150 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Eigenarbeit (Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit)
Verwendbarkeit: Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinär-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.	Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 19. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 19. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankundigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden zu Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen mit umfassenden künstlerischen Fähigkeiten und fachspezifischen Kenntnissen ausgebildet sind, um den breitgefächerten Anforderungen der von den Kirchen angebotenen hauptamtlichen Kirchenmusikstellen (B-Stellen) umfassend gerecht zu werden.

(2) Die Bachelorprüfung ersetzt die B-Diplomprüfung in Kirchenmusik.

(3) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung. In Ausnahmefällen können Bewerber und Bewerberinnen auch ohne allgemeine Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B. Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Abschlussprüfung,
- die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, damit spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Bachelorabschluss wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus acht benoteten Modulprüfungen und der benoteten studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Die einzeln bestandenen Prüfungen der Module 1 und 3, Basismodul Künstlerische Kernfächer und Basismodul Hauptfächer, entsprechen zusammengenommen einer Zwischenprüfung. Nach dem Feststellen der Ergebnisse der Modulprüfungen am Ende des vierten Semesters erhält der oder die Studierende vom Prüfungsausschuss eine Bestätigung der bestandenen Zwischenprüfung.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Kirchenmusik zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest,

- bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Modulprüfungen werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und mindestens zwei weiteren Prüfern oder Prüferinnen abgenommen. Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Steht nur die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson als Prüfer oder Prüferin zur Verfügung, so sind mündliche Prüfungen dabei in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer bzw. Prüfer und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Hat ein Student oder eine Studentin eine Modulprüfung nicht bestanden, kann er oder sie beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von mindestens drei Prüfern bzw. Prüferinnen verlangen, sofern er oder sie beim ersten Versuch von nur einem Prüfer oder einer Prüferin beurteilt wurde.

(4) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg bei evangelischen Kandidaten und Kandidatinnen und das katholische Bistum Berlin bei katholischen Kandidaten und Kandidatinnen haben das Recht, einen Beauftragten oder eine Beauftragte zu entsenden, der oder die mit beratender Stimme an den Prüfungen teilnimmt.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens ausreichend bewertet sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Basismodul Künstlerische Kernfächer	(benotet)
Modul 2: Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer	(benotet)
Modul 3: Basismodul Hauptfächer	(benotet)
Modul 4: Vertiefungsmodul Hauptfächer	(benotet)
Modul 5: Kirchliche Fächer	(benotet)
Modul 6: Pädagogische Fächer	(benotet)
Modul 7: Wissenschaftliche Fächer	(benotet)
Modul 8: Ergänzende Fächer	(benotet)
Modul 9: Wahlobligatorische Fächer	(benotet)
Modul 10: Studium Generale	(unbenotet)

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten

Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll im Bereich von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des achten Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul 2 Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer erfolgt beim Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Anmeldung ist der erfolgreiche Abschluss der Module Basismodul Künstlerische Kernfächer und Basismodul Hauptfächer.

(2) Dem Antrag sind am Ende des letzten Semesters vor dem Prüfungssemester folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
- eventuell der Antrag, mit der Modulprüfung gleichzeitig die besondere künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik an der Universität der Künste Berlin zu überprüfen;
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik;
- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Kirchenmusikstudiengang nicht bestanden hat;
- Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Von der Anmeldung kann innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist zurückgetreten werden.

(3) Über die Zulassung zum studienabschließenden Modul entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt, wenn alle nach Abs. 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer besteht aus:

- Modulprüfungsteil im Fach Chorleitung,
- Modulprüfungsteil im Fach Künstlerisches Orgelspiel,
- Modulprüfungsteil im Fach Liturgisches Orgelspiel/Improvisation,
- Modulprüfungsteil im Fach Orchesterleitung.

Die Prüfungsteile für Künstlerisches Orgelspiel und Liturgische Orgelspiel/Improvisation müssen mindestens vier Wochen auseinander liegen. Näheres zu den Modulprüfungsteilen findet sich in der betreffenden Modulbeschreibung.

§ 19 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von

dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik vom 13. Dezember 2006 (UdK-Anzeiger 2/2008 vom 26. Februar 2008) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung mitzuteilen und ist nicht revidierbar.



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs

Kirchenmusik

der akademische Grad

Bachelor of Music

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Bachelorstudiengang

Kirchenmusik

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Leistungspunkte	Note
1: Basismodul Künstlerische Kernfächer	44	[Note]
2: Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer	69	[Note]
3: Basismodul Hauptfächer	17	[Note]
4: Vertiefungsmodul Hauptfächer	27	[Note]
5: Kirchliche Fächer katholisch/evangelisch	29	[Note]
6: Pädagogische Fächer	8	[Note]
7: Wissenschaftliche Fächer	16	[Note]
8: Ergänzende Fächer	12	[Note]
9: Wahlobligatorische Fächer	14	[Note]
10: Studium Generale (+6 LP durch Anrechnung)	4	unbenotet
Summe und Gesamnote	240	[Gesamnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Music, B.Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Klavier, Gesang, Theorie/Gehörbildung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 3 - Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre, 240 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung oder in Ausnahmefällen die besondere künstlerische Begabung.
2. In der Regel ein Mindestalter von 18 und ein Höchstalter von 29 Jahren.
3. Für Ausländer und Ausländerinnen: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Ziel des Bachelorstudiengangs Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik ist die Ausbildung der Studierenden zum Bachelor of Music, d.h. zu Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen mit umfassenden künstlerischen Fähigkeiten und fachspezifischen Kenntnissen, welche die Absolventen und Absolventinnen befähigen, den breit gefächerten Anforderungen der von den Kirchen angebotenen hauptamtlichen Kirchenmusikstellen umfassend gerecht zu werden

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- 1: Basismodul Künstlerische Kernfächer
- 2: Vertiefungsmodul Künstlerische Kernfächer
- 3: Basismodul Hauptfächer
- 4: Vertiefungsmodul Hauptfächer
- 5: Kirchliche Fächer katholisch/evangelisch
- 6: Pädagogische Fächer
- 7: Wissenschaftliche Fächer
- 8: Ergänzende Fächer
- 9: Wahlobligatorische Fächer
- 10: Studium Generale (+6 LP durch Anrechnung)

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiums.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Bachelor of Music", B.Mus.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Music vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Studienordnung für den Studiengang „Darstellendes Spiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 4. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 4. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalte, Ziele und Organisation des Studiengangs Darstellendes Spiel an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang bildet Lehrerinnen und Lehrer aus, die für den Unterricht des Fachs Darstellendes Spiel als drittes Fach in der Primarstufe, Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II qualifiziert werden. Die Zulassung setzt eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Primarstufe, Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bzw. einen Hochschulabschluss, der diesen gleichgestellt ist, voraus. Eine differenzierte Ausbildungsstruktur ermöglicht es den Studierenden, an die jeweilige Studien- und Berufserfahrung anzuknüpfen und diese zu erweitern.

(2) Ziele des Studiums:

1. Entwicklung grundlegender künstlerischer und pädagogisch-didaktischer Kompetenzen im Bereich der Theaterpädagogik:

a) allgemeine Spielfähigkeit und Reflexion theatralen Handelns im sozialen, ästhetischen und kulturellen Kontext

b) grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen theaterpädagogischer Arbeit:

– Körper - und Bewegungsarbeit,

– Atem und Stimme, sprachliches Gestalten,

– Improvisation und szenische Arbeit,

– Spielleitung in der Schule

– spezielle Theaterformen wie z.B. Szenisches Erzählen, Figuren-, Masken-, Tanztheater, Schattenspiel, Performance, Musiktheater

– Stückentwicklung, Inszenierungspraxis, Produktionsdramaturgie

– Umgang mit Technik: Licht, Ton, Bühne, Kostüm, Requisit, neuen Medien

c) Kompetenzen der Vermittlung von Spielfähigkeit, Kenntnis von Verfahren der Anleitung zu künstlerischer Praxis

d) Kenntnis von individuellen und sozialen Verhaltensstrukturen und deren pädagogische Beeinflussung durch theatrale Verfahren

e) Kompetenz der Entwicklung und Organisation von projektorientierten Unterrichtsformen im Fach Darstellendes Spiel in der Schule

f) Kompetenz zur Bewertung von Spielprozessen und theatralen Ergebnissen im Hinblick auf schulische Leistungsstandards. Entwicklung theoretischer Kompetenzen im Bereich Theater und Theaterpädagogik:

g) Kenntnisse theatergeschichtlicher, kultur- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge auch im Hinblick auf Praxisformen der Theaterpädagogik

- h) Kompetenzen zur Reflexion von Prozessen und Ereignissen eigener und fremder Praxis
- i) Kenntnis theoretischer Grundlagen von Arbeitsformen und Konzeptionen zur theaterpädagogischen Praxis und deren Geschichte
- j) Grundkenntnis einschlägiger Aspekte der Erziehungs- und Sozialwissenschaften, der Ästhetik und der Kulturwissenschaft und die Kompetenz, sie auf die Theorie und Praxis der Theaterpädagogik zu beziehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jährlich im Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Der Studiengang dauert als Teilzeitstudiengang (berufsbegleitend) sechs Semester, als Vollzeitstudiengang drei Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 15 Leistungspunkte im Teilzeitstudium bzw. durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester im Vollzeitstudium. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Während des sechsten Semesters (Teilzeitstudien- gang) bzw. während des dritten Semesters (Vollzeitstudiengang) findet die Abschlussprüfung statt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Studienaufbau

(1) Der Studiengang ist seinem Wesen nach durch seinen Charakter als künstlerisch-wissenschaftliches Studium geprägt. Die Studieninhalte sind den Bereichen Fachpraxis, Fachwissenschaft, Fachdidaktik zugeordnet. Im Projektbereich werden diese Bereiche miteinander verknüpft und gemeinsam vermittelt.

(2) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(3) Das Studium teilt sich in folgende Module:

Modul 1: Einführung Fachpraxis – 5 LP

Modul 2: Fachpraxis (1,2,3, 4) – 14 LP

Modul 3: Fachwissenschaft I (1,2,3, 4) – 15 LP

Modul 4: Fachwissenschaft II (1,2) – 5 LP

Modul 5: Fachdidaktik I (1,2) – 16 LP

Modul 6: Fachdidaktik II (1,2) – 16 LP

Modul 7: Projektbereich I – 8 LP

Modul 8: Projektbereich II – 11 LP

(4) Die Tabelle zum Studienverlauf ist Gegenstand von Anlage 1 zu dieser Ordnung. Die ausführliche Modulbeschreibung ist Gegenstand der Anlage 2 zu dieser Ordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Arbeitsformen des Studienganges sind von ihren jeweiligen Gegenständen her differenziert und unmittelbar aufeinander bezogen. Es handelt sich um:

1. Kurse und Übungen: Individual-, Klein- und Großgruppenarbeit in zeitlicher Kontinuität
2. Vorlesungen und Seminare
3. Projektarbeiten
4. Exkursionen

Die Kurzformen für die Veranstaltungsformen lauten wie folgt: Übung (Ü), Vorlesung (V), Seminar (S), Projekt (Proj), Exkursionen (E).

(2) Die Projektarbeit hat besonderes Gewicht. Sie vermittelt die vorhandenen Kompetenzen der Studierenden untereinander und erschließt zum Teil in Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität künftige Praxisfelder.

(3) Die Einführung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen wird angestrebt.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen
- (2) Die Vergabe der Leistungspunkte ist an die dem Modul entsprechenden Leistungsnachweise bzw. Prüfungsleistungen gekoppelt, wie sie in der Prüfungsordnung festgelegt sind.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Darauf bezogen kann die Anerkennung der Lehrbefähigung für das Fach Darstellendes Spiel bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Aufgrund der abgeschlossenen Prüfung wird der Hochschulgrad „Absolvent des Studiengangs Darstellendes Spiel der Universität der Künste Berlin“ bzw. „Absolventin des Studiengangs Darstellendes Spiel der Universität der Künste Berlin“ verliehen.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin und in der Regel mindestens eine Studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Darstellendes Spiel vom 28. April 2009 (UdK-Anzeiger 8/2010 vom 25. Juni 2010) außer Kraft.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Studiengang Darstellendes Spiel begonnen haben, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisherigen Regelungen beenden. Der Student bzw. die Studentin muss spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich mitteilen, nach welcher Ordnung er bzw. sie das Studium abschließen will. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

Anlage 1:

Studienplan für den Studiengang „Darstellendes Spiel“ (bei Vollzeitstudium)

Der konkrete Studienverlauf wird zu Beginn des Studiums in einer Studienberatung individuell abgesprochen und festgelegt.

Modul	Teil	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester			S.	
					1	2	3		
					Leistungspunkte				
1: Einführung Fachpraxis (unbenotet)								5	
		Einführungswoche (als Ferienkurs)	S	2	3				
		Körper und Bewegung A	Ü	2	2				
2: Fachpraxis (benotet)								14	
	1	Atem, Stimme, Text A	Ü	2	1				
	1	Schauspiel Grundlagen	S	2	2				
	2	Körper und Bewegung B	Ü	2		2			
	2	Szenische Arbeit	Ü/S	2		2			
	3	Atem, Stimme, Text B	Ü	2		2			
	3	Spezielle Theaterformen A	Ü	2		2			
	4	Spezielle Theaterformen B	Ü	3			3		
3: Fachwissenschaft I (benotet)								15	
	1	Theatertheorie	V/S/E	2	3				
	2	Grundlagen der Theaterpädagogik	V/S	2	4				
	3	Theorien Ästhetischer Bildung	V/S	2		3			
	4	Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik	S	2		5			
4: Fachwissenschaft II (unbenotet)								5	
	1	Theatergeschichte	S	2			3		
	2	Theaterpädagogik zwischen Theorie(n) und Praxisreflexion	S	2			2		
5: Fachdidaktik I (benotet)								16	
	1	Theater in der Schule A	S	4	8				
	2	Theater in der Schule B	Ü/S	4	8				
6: Fachdidaktik II (benotet)								16	
	1	Theater in der Schule C	S	4		8			
	2	Theater in der Schule D + Vertiefung	S	6			8		
7: Projektbereich I (unbenotet)								8	
		Projekt I (Angeleitetes Projekt: Erarbeitung, Realisation, Evaluation)	Proj.	4		8			
8: Projektbereich II (benotet)								11	
		Projekt II (Eigenprojekt in der Schule)							
		-Konzeption/Erarbeitung	Proj	2			2		
		-Realisation/Präsentation	Proj	4			8		
		-Verteidigung	Proj	1			1		
Summe					60	31	32	27	90
Kurzbezeichnungen: Projekt (Proj.), Seminar (S), Übung (Ü), Vorlesung (V)									

Studienplan Darstellendes Spiel (Teilzeitstudium)

Modul	Teil	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester						S.
					1	2	3	4	5	6	
					Leistungspunkte						
1: Einführung Fachpraxis (unbenotet)											
		Einführungswoche (als Ferienkurs)		2	3						5
		Körper und Bewegung A	Ü	2	2						
2: Fachpraxis (benotet)											
	1	Atem, Stimme, Text A	Ü	2		1					
	1	Schauspiel Grundlagen	S	2		2					
	2	Körper und Bewegung B	Ü	2			2				
	2	Szenische Arbeit	Ü/S	2			2				
	3	Atem, Stimme, Text B	Ü	2				2			
	3	Spezielle Theaterformen A	Ü	2				2			
	4	Spezielle Theaterformen B	Ü	3					3		
3: Fachwissenschaft I (benotet)											
	1	Theatertheorie	V/S/E	2	3						15
	2	Grundlagen der Theaterpädagogik	V/S	2		4					
	3	Theorien Ästhetischer Bildung	V/S	2			3				
	4	Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik	S	2				5			
4: Fachwissenschaft II (unbenotet)											
	1	Theatergeschichte	S	2					3		
	2	Theaterpädagogik zwischen Theorie(n) und Praxisreflexion	S	2						2	
5: Fachdidaktik I (benotet)											
	1	Theater in der Schule A	S	4	8						16
	2	Theater in der Schule B	Ü/S	4		8					
6: Fachdidaktik II (benotet)											
	1	Theater in der Schule C	S	4			8				16
	2	Theater in der Schule D + Vertiefung	S	6					8		
7: Projektbereich I (unbenotet)											
		Projekt I (Angeleitetes Projekt: Erarbeitung, Realisation, Evaluation)	Proj.	4				8			8
8: Projektbereich II (benotet)											
		Projekt II (Eigenprojekt in der Schule)									11
		-Konzeption/Erarbeitung	Proj	2						2	
		-Realisation/Präsentation	Proj	4						8	
		-Verteidigung	Proj	1						1	
Summe					60	16	15	15	17	14	13
Kurzbezeichnungen: Projekt (Proj.), Seminar (S), Übung (Ü), Vorlesung (V)											

Erläuterung zur Berechnung der Leistungspunkte (LP)

Die Vergabe von LP richtet sich auch nach der Arbeitsbelastung der Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen (Selbststudium, theoretische Reflexion, Vor- und Nachbereitung, praktische Übungen). Ein LP entspricht ca. 30 Arbeitsstunden

<i>Beispiel:</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
<i>Körper und Bewegung</i>	2	1
<i>Atem-Stimme-Text</i>	2	2

Die Veranstaltung Körper und Bewegung umfasst 30 Stunden pro Semester; eine Eigenarbeit außerhalb der Universität entfällt; somit wird 1 LP (30 Stunden) vergeben.

Die Veranstaltung Atem-Stimme-Text umfasst ebenfalls 30 Stunden pro Semester; erforderlich ist eine ebenso umfangreiche häusliche Nacharbeit (Textauswahl, Artikulations- und Stimmübungen, Textlernen). Demzufolge werden 2 LP (60 Stunden) vergeben.

Teilnahmevoraussetzungen:

Alle mit „Ü“ und „Ü/S“ gekennzeichneten Veranstaltungen bauen aufeinander auf, d.h. dass der Besuch der jeweils vorangegangenen Lehrveranstaltung Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters ist. Da es sich um ein Zusatzstudium handelt, werden die Voraussetzungen aus vorherigen Studien mit berücksichtigt.

Die Reihenfolge des Besuchs von Vorlesungen und Seminaren kann frei gewählt werden.

Alle mit „V“ und „V/S“ gekennzeichneten Veranstaltungen sind offen für alle Studierende der Universität.

Da es sich um einen Zusatzstudiengang innerhalb der Universität der Künste handelt, in der alle Studiengänge zulassungsbeschränkt (künstlerische Zulassungsprüfung) sind und ein spezifisches, innerhalb der Universität nicht modularisierbares Ausbildungsprofil aufweisen, können erbrachte Leistungen eines Moduls lediglich bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang relevant und dort u.U. anerkannt werden.

Anlage 2:

Modulbeschreibungen für den Studiengang „Darstellendes Spiel“

Modul 1: Einführung Fachpraxis			Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel	
Inhalte und Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender schauspielerischer Kompetenzen, Beherrschung grundlegender künstlerischer Ausdrucksmittel von Körper und Stimme, Kompetenz zum gezielten und präzisen Einsatz von Körper und Stimme entsprechend der künstlerischen Intention, Kompetenz zum bewussten Umgang mit körperlichen Aktionen, Kompetenz zum Umgang mit den Gestaltungsmitteln Tempo und Rhythmus, Wiederholung, Variation in der szenischen Aktion, Entwicklung und Anwendung von Reflexionskriterien zur Beurteilung von szenischen Aktionen, Kompetenz zum Partner-, Ensemble- und Publikumsbezug Einführungswoche - Einführung in ausgew. Methoden des Darstellenden Spiels - Interaktion und Kommunikation - Perspektiven zeitgenössischer Theaterpädagogik <i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Inszenierungskonzepte mit Jugendlichen, Theater und Medien, Erzähltheater, Theater und Tanz Körper und Bewegung A - Körperwahrnehmung und -ausdruck - Körper- und Bewegungstraining - Körper im Raum - Körperorientiertes Spiel <i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Grundlagen der Bewegung, Tanz/ Improvisation/Choreographie				
Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
Einführungswoche	S	2	3	s.u.
Körper und Bewegung A	Ü	2	2	
Leistungspunkte insgesamt:			5	Dauer des Moduls : 1 Semester
Modulabschluss: Performanzprüfung (unbenotet). In der Performanzprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Performanzprüfungen finden – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenpräsentationen statt.			Arbeitsaufwand: 120 Stunden, davon ca. 60 Stunden Präsenzunterricht, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung.	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 2: Fachpraxis	Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel; Belegung des Moduls 1
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Teil 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der in Einführung Fachpraxis erworbenen Kompetenzen - Praktische und theoretische Kenntnis unterschiedlicher szenischer Präsentationsformen - Kompetenz zum angemessenen Einsatz unterschiedlicher szenischer Mittel entsprechend der künstlerischen Intention <p>Atem, Stimme, Text A</p> <ul style="list-style-type: none"> - Physiologische und psychologische Grundlagen der Atmung, der Stimme, des Sprechens - Laut- und Stimmbildung, Stimmstörungen - Sprecherziehung: Artikulation, Ausdrucksschulung <p>Arbeit mit Texten, Präsentationsformen</p> <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Atem, Stimme, Textarbeit</p> <p>Schauspiel Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körper und Improvisation - Freie Improvisation, Improvisation nach Vorgaben - Improvisation als Weg zur Szene Erarbeitung einer Szene - Analyse von Szenen: Vorgang, Situation, Drehpunkt, Arrangement <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Schauspiel Grundlagen</p> <p>Teil 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der in Einführung Fachpraxis erworbenen Kompetenzen - Grundlegende Praxiserfahrungen und -fertigkeiten in der szenischen Arbeit - Kompetenz zum kompetenten Umgang mit szenografischen Mitteln entsprechend der künstlerischen Intention - Eigenständige Interpretation einer Vorlage oder eines Spielanlasses - Kompetenz zur kritischen Beurteilung szenischer Aktionen - Kompetenz zum Transfer der erworbenen Kenntnisse auf die besondere Arbeitsweise des Schultheaters Körper und Bewegung B <p>Vgl. Körper und Bewegung A, Vertiefung und Erweiterung im Sinne eines Spiralcurriculums</p> <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Bewegungstheater</p> <p>Szenische Arbeit (auch als Ferienkurs möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Text bzw. vom Bild zur Szene - von der Idee zur Szene - Devising Theatre - Figurenarbeit <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Szenische Arbeit, Improvisation</p> <p>Teil 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der in Einführung Fachpraxis erworbenen Kompetenzen - Praktische und theoretische Kenntnis unterschiedlicher szenischer Präsentationsformen - Kompetenz zum angemessenen Einsatz unterschiedlicher szenischer Mittel entsprechend der künstlerischen Intention - Eigenständige Interpretation einer Vorlage oder eines Spielanlasses - Vertiefung der Kompetenz zur kritischen Beurteilung szenischer Aktionen <p>Atem, Stimme, Text B</p> <p>Vgl. Atem, Stimme, Text A, Vertiefung und Erweiterung im Sinne eines Spiralcurriculums</p> <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Sprechen auf der Bühne</p> <p>Spezielle Theaterformen A</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzählen - Experimentelle Theaterarbeit, Improvisationstheater, Performance u.a. <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Erzählen, Körpertheater, Performance, Improvisation</p> <p>Teil 4:</p> <p>Spezielle Theaterformen B</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in Ton- und Lichttechnik - Grundlagen von Raum-, Licht-, Objekt-, Masken- und Kostümgestaltung - Einführung in das Arbeiten mit neuen Medien auf der Bühne - Arbeit mit intermedialen künstlerischen Ausdrucksformen <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Theater und Medien, Performative Verfahren in der Theaterpädagogik</p>	

Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
1) Atem, Stimme, Text A	U	2	1	Veranstaltungen sind Voraussetzung für die fachpraktische Prüfung im Teilmodul Fachpraxis I.3. Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand kleinerer Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.
1) Schauspiel Grundlagen	S	2	2	
2) Körper und Bewegung B	Ü	2	2	
2) Szenische Arbeit	Ü/S	2	2	
3) Atem, Stimme, Text B	Ü	2	2	s.u.
3) Spezielle Theaterformen A	Ü	2	2	
4) Spezielle Theaterformen B	Ü	3	3	s.u.
Leistungspunkte insgesamt:			14	Dauer des Moduls : 1 Semester
Modulabschluss: IBenotete Ergebnispräsentation. Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann stattfinden als hochschulöffentliche oder institutsinterne Performance oder Aufführung. Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern und/oder Protokollen verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert (Gruppenprüfung) und nicht öffentlich möglich.			Arbeitsaufwand: 450 Stunden, davon ca. 220 Stunden Präsenzunterricht, 230 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Übungen	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 3: Fachwissenschaft I	Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel
<p>Inhalte und Qualifikationsziele:</p> <p>Teil 1: Überblickartige Kenntnis der europäischen und außereuropäischen Theatergeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert - Vertiefte Kenntnis der Theatergeschichte des 20. Jahrhunderts und des zeitgenössischen Theaters - Theoretischer Überblick über die wichtigsten Theaterformen, -stile und -ästhetiken - Kenntnis der Geschichte und der Ästhetik des Kinder- und Jugendtheaters und des Zielgruppentheaters - Grundlegende Kenntnisse der Aufführungs- und Rezeptionsanalyse - Grundlegende Kenntnisse der Dramenanalyse und Dramentheorie</p> <p>Theatertheorie - Ästhetik des Theaters - Grundlagen der Theatersemiotik - Aufführungs- und Rezeptionsanalyse an ausgewählten Beispielen - Konzeptionelle Grundlagen des Gegenwartstheaters - Dramentheorie und Dramenanalyse <i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Postdramatisches Theater, Theater sehen</p> <p>Teil 2: - Kenntnisse und Reflexion von Konzeptionen und Methoden der Theaterpädagogik - Kenntnisse einschlägiger Forschungsergebnisse aus der Erziehungswissenschaft und den Sozialwissenschaften - überblickartige Kenntnisse zur Theatergeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert - vertiefte Kenntnis der Theatergeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts - Kompetenz zum Transfer der erworbenen Erkenntnisse auf die Theaterarbeit in der Schule und ihre Praxisanforderungen - Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenschau und Reflexion der erworbenen Kenntnisse</p> <p>Grundlagen der Theaterpädagogik - Konzeptionen und Entwicklungen der Theaterpädagogik - Methoden der Theaterpädagogik und historische und kulturelle Einordnung - Perspektiven zeitgenössischer Theaterpädagogik <i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik</p> <p>Teil 3: - Kenntnis von wesentlichen Ansätzen zur ästhetischen Bildung - Kenntnis von wesentlichen Theorien zur Jugendkultur und -ästhetik einschließlich deren Rezeption für die Praxis - Vertiefte Kenntnis der Geschichte, Konzeptionen und Methoden der Theaterpädagogik - Reflexion und Zusammenschau von Theorie und Praxis</p> <p>Theorien ästhetischer Bildung - Ästhetische Bildung und Gegenwartskultur - Jugend – Kultur – Ästhetik, ästhetische Praxis von Kindern und Jugendlichen - Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik - Geschichte der Theaterpädagogik - Schauspieltheorien und Methoden <i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Geschichte der Theaterpädagogik, Theorien Ästhetischer Bildung</p> <p>Teil 4: - Kenntnisse und Reflexion von Konzeptionen und Methoden der Theaterpädagogik - Kenntnisse einschlägiger Forschungsergebnisse aus der Erziehungswissenschaft und den Sozialwissenschaften - Kompetenz zum Transfer der erworbenen Erkenntnisse auf die Theaterarbeit in der Schule und ihre Praxisanforderungen - Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenschau und Reflexion der erworbenen Kenntnisse</p> <p>Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik - Konzeptionen und Entwicklungen der Theaterpädagogik - Methoden der Theaterpädagogik und historische und kulturelle Einordnung - Perspektiven zeitgenössischer Theaterpädagogik <i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik</p>	

Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
1) Theatertheorie	V/S/E	2	3	Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand individueller bzw. spezieller Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.
2) Grundlagen der Theaterpädagogik	V/S	2	4	
3) Theorien ästhetischer Bildung	V/S	2	3	
4) Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik	S	2	5	Hausarbeit
Leistungspunkte insgesamt:			15	Dauer des Moduls : 2 Semester
Modulabschluss: Hausarbeit (benotet). Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche ca. 15-seitige Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer wissenschaftlicher Quellen.			Arbeitsaufwand: 300 Stunden, davon ca. 90 Stunden Präsenzunterricht, 210 Stunden Vor- und Nachbereitung, Anfertigung der schriftlichen Arbeit	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 4: Fachwissenschaft II			Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel	
Inhalte und Qualifikationsziele:				
Teil 1:				
<ul style="list-style-type: none"> - Überblicksartige Kenntnis der europäischen und außereuropäischen Theatergeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert - Vertiefte Kenntnis der Theatergeschichte des 20. Jahrhunderts und des zeitgenössischen Theaters Theatergeschichte - Ursprung des Theaters aus dem Ritual - Theater der Antike, des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit - Elisabethanisches Theater, tragédie classique, commedia dell'arte - Deutsches Theater des 18. Jh.: Sturm und Drang, Klassik - Theater des 19. Jh.: Romantik bis Naturalismus - Theater im 20. und 21. Jh. - Ästhetik des Gegenwartstheaters, spezielle Theaterformen des Gegenwartstheaters - Einflüsse außereuropäischer Theaterformen - Kinder- und Jugendtheater und Zielgruppentheater <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Ausgewählte Epochen der Theatergeschichte, Theater des 20. und 21. Jh., Geschichte des Kinder und Jugendtheaters</p>				
Teil 2:				
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der aktuellen Theoriediskussion der Theaterwissenschaft, der Erziehungs- und Sozialwissenschaften und ihrer Relevanz für die Theaterpädagogik - Kompetenz, aus dem aktuellen theoretischen Diskurs Konsequenzen für die eigene Praxis abzuleiten <p>Theaterpädagogik zwischen Theorie(n) und Praxisreflexion</p> <p><i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> aktuelle Fragen der Theaterpädagogik</p>				
Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
1) Theatergeschichte	S	2	3	Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand individueller bzw. spezieller Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.
2) Theaterpädagogik zwischen Theorie(n) und Praxisreflexion	S	2	2	
Leistungspunkte insgesamt:			5	Dauer des Moduls : 1 Semester
Modulabschluss: Unbenotet			Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon ca. 60 Stunden Präsenzunterricht, 90 Stunden Vor- und Nachbereitung.	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 5: Fachdidaktik I			Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel	
Inhalte und Qualifikationsziele:				
Teil 1:				
<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte Kenntnis von Methodik und Didaktik der Theaterpädagogik - Kompetenz zur Reflexion methodischen und didaktischen Vorgehens und zum Transfer dieses Vorgehens auf die Theaterarbeit in der Schule - Kompetenz zur Anleitung von Übungssequenzen - Kompetenz zur strukturierten kritischen Auswertung von Übungssequenzen - Kenntnis gruppendynamischer Prozesse und Kompetenz, Gruppenprozesse zu gestalten 				
Theater in der Schule A				
<ul style="list-style-type: none"> - Didaktik und Methodik der Theaterpädagogik - Struktur des Rahmenplans Darstellendes Spiel - Aufbau eines Einführungskurses - Übungen zur Spielfähigkeit und Spielbereitschaft, Konzentration und Entspannung - Grundlagen der Gruppendynamik und Gruppenarbeit/Ensemblearbeit - Aufbau einer Unterrichtsstunde Theater/Darstellendes Spiel - Theaterpädagogische Projektarbeit (z.B. devising theatre) - erste Präsentationsformen, ggf. Präsentation eines Projektergebnisses 				
<i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Theater in der Schule				
Teil 2:				
<ul style="list-style-type: none"> - Entdecken und Reflexion eigener Ressourcen im Bereich der Spielleitung - Kompetenz, Gruppen bei der Entdeckung und Reflexion ihrer spezifischen theatralen Ressourcen zu unterstützen - Kompetenz, Diskrepanzen zwischen Gestaltungsabsicht, Realisation und Wirkung zu erkennen und zu reflektieren - Kompetenz zur Anleitung komplexer szenischer Prozesse im Hinblick auf eine Aufführung - Kompetenz zur Dokumentation und Auswertung von szenischer Arbeit 				
Theater in der Schule B				
<ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung und Reflexion szenischer Prozesse und Aufführungen im Hinblick auf die Realisation in der Schule - Wege zur Stückentwicklung (Eigenprojekt) ausgehend von verschiedenen Impulsen (z.B. Figurenentwicklung nach Lecoq) - Künstlerische, pädagogische, organisatorische und materielle Bedingungen von Projektarbeit - Begleitung und Bewertung ästhetischer Gestaltungsprozesse 				
<i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Theater in der Schule, Spielleitung, theaterpädagogische Inszenierung				
Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
Theater in der Schule A	S	4	8	Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand individueller bzw. spezieller Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden
Theater in der Schule B	Ü/S	4	8	s.u.
Leistungspunkte insgesamt:			16	Dauer des Moduls : 1 Semester
Modulabschluss: Ergebnispräsentation (benotet). Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann stattfinden als hochschulöffentliche oder institutsinterne Performance oder Aufführung. Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern und/oder Protokollen verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert			Arbeitsaufwand: 480 Stunden, davon ca. 120 Stunden Präsenzunterricht, 360 Stunden Vor- und Nachbereitung.	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 6: Fachdidaktik II			Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel	
Inhalte und Qualifikationsziele:				
Teil 1:				
- Ausbau und Reflexion der in Fachdidaktik I erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen				
- Kompetenz zur Auswertung und Dokumentation von Projekten einschließlich der Evaluation von Lehr-, Lernprozessen				
Theater in der Schule C				
- Theaterpädagogische Arbeitsformen (z.B. Arbeit mit Texten, chorisches Arbeiten, performative Spielweisen)				
- Projektentwicklung ausgehend von einer (dramatischen) Vorlage				
- Planung, Durchführung und Dokumentation von Projekten im Bereich des Schultheaters				
- Planung, Analyse und Evaluation von Lehr- und Lernprozessen (Klausur, fachpraktische Klausur) Veranstaltungen (Auswahl): Theater in der Schule, Stückentwicklung				
Teil 2:				
- Ausbau und Reflexion der in Fachdidaktik I und II Teil 1 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen				
- Kompetenz zur Organisation und Realisation inter- und transdisziplinärer Projekte im schulischen Zusammenhang				
Theater in der Schule D				
- Projektentwicklung				
- interdisziplinäre Projektarbeit				
- Methoden kollektiver Gestaltungsarbeit (z.B. Performance-Theater, Videoeinsatz)				
- Theater sehen: Vor- und Nachbereitung von Aufführungsbesuchen				
- Planung, Analyse und Evaluation				
- Vorbereitung der Eigenprojekte (Abschlussprojekte): Austausch erster Ideen				
<i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Theater in der Schule, Stückentwicklung				
Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
Theater in der Schule C	S	4	8	Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand individueller bzw. spezieller Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden
Theater in der Schule D + Vertiefung	S	6	8	Ergebnispräsentation
Leistungspunkte insgesamt:			16	Dauer des Moduls : 1 Semester
Modulabschluss: Ergebnispräsentation (benotet). Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann stattfinden als hochschulöffentliche oder institutsinterne Performance oder Aufführung. Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern und/oder Protokollen verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert (Gruppenprüfung) und nicht-öffentlich möglich.			Arbeitsaufwand: 480 Stunden, davon ca. 150 Stunden Präsenzunterricht, 330 Stunden Vor- und Nachbereitung.	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 7: Projektbereich I			Voraussetzung für die Teilnahme: Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel	
Inhalte und Qualifikationsziele:				
<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Realisation eines komplexen Theaterprojektes notwendig sind - Kompetenz zur Kooperation (mit Bühnen- und Kostümbildnern, mit Technikern) innerhalb eines arbeitsteiligen Prozesses - Kompetenz, interdisziplinäre Arbeitsprozesse anzustoßen und arbeitsteilig zu bewältigen - Kenntnis der konzeptionellen und logistischen Vorarbeiten zum Projekt und Kompetenz, diese im arbeitsteiligen Prozess zu delegieren bzw. zu übernehmen - Kompetenz, die in den Modulen Fachpraxis und Fachwissenschaft I-II erworbenen Kenntnisse projektbezogen anzuwenden 				
Projekt I				
<ul style="list-style-type: none"> - Produktorientierte Erarbeitung einer Theateraufführung unter Anleitung: von der Planung über die Realisation zur Auswertung - konzeptionelle Vorbereitung (Dramaturgie) und vorbereitende Übungen zur Projektarbeit - erste Vorbereitungen für das Abschlussprojekt (u.a. Finden der eigenen Gruppe) 				
<i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Angeleitetes Projekt				
Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
Projekt I	Proj.	4	8	s.u.
Leistungspunkte insgesamt:			16	Dauer des Moduls : 1 Semester
Modulabschluss: Performanzprüfung (unbenotet). In der Performanzprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Performanzprüfungen finden – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenpräsentationen statt.			Arbeitsaufwand: 240 Stunden, davon ca. 60 Stunden Präsenzunterricht, 180 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Projektarbeit, Vorbereitung der Prüfung	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Modul 8: Projektbereich II				Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Module 2, 3, 4 (Teil 1), 5 und 6
Inhalte und Qualifikationsziele:				
<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur eigenständigen Planung und Durchführung eines Theaterprojektes - Kompetenz zur selbstständigen Recherche und zum angemessenen Einsatz theoretischer und praktischer Arbeitsmethoden - Kompetenz zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Gestaltungsprozess und mit der Gestaltungs- und Wirkungsabsicht - Kompetenz zur Reflexion und Evaluation von Projekten anderer Produzenten - Kompetenz, die in den Modulen Fachpraxis und Fachwissenschaft I-II erworbenen Kenntnisse projektbezogen anzuwenden 				
Projekt II (Eigenprojekt)				
1. Konzeption/Erarbeitung				
2. Realisation/Präsentation				
3. Verteidigungsgespräch zum Projekt				
<i>Veranstaltungen (Auswahl):</i> Projektvorbereitung, Begleitung des Eigenprojekts				
Modulelemente	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe
Konzeption/Erarbeitung	Proj.	2	2	s.u.
Realisation/Präsentation	Proj.	4	8	
Verteidigungsgespräch zum Projekt		1	1	
Leistungspunkte insgesamt:			11	Dauer des Moduls : 1 Semester
Modulabschluss: Künstlerische Prüfung (benotet). Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind – mit Beratung eines oder einer Lehrenden – theatrale Projekte zu konzipieren und realisieren. Die künstlerische (fachpraktische) Prüfung ist ein in der Regel zwei- bis dreimonatiges künstlerisch-pädagogisches Projekt, das im Wesentlichen selbstständig mit Beratung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin durchgeführt wird. Es kann in Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die Arbeitsanteile der einzelnen Gruppenmitglieder ersichtlich werden. Denkbar sind theaterpädagogische Projekte oder prozessorientierte Vorhaben, die in der Regel außerhalb der Hochschule stattfinden mit öffentlicher Präsentation. Im Anschluss an die öffentliche Präsentation des Projekts findet eine Verteidigung in Form eines nicht-öffentlichen Gesprächs über Konzept und Realisierung dieses Projekts			Arbeitsaufwand: 330 Stunden, davon ca. 100 Stunden Präsenzunterricht, 230 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Projektarbeit, Vorbereitung der Prüfung	
Verwendbarkeit: Studiengang Darstellendes Spiel			Häufigkeit des Angebots: jährlich	

Prüfungsordnung für den Studiengang „Darstellendes Spiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 4. Juni 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 4. Juni 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Abschluss des Studienganges Darstellendes Spiel. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung zu diesem Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Der Studiengang bildet Lehrerinnen und Lehrer aus, die für den Unterricht des Fachs Darstellendes Spiel als drittes Fach in der Primarstufe, Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II qualifiziert werden.

(2) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die notwendigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kompetenzen erworben hat, um in diesem Berufsfeld zu wirken.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Darstellendes Spiel setzt einen entsprechenden Antrag der Studierenden voraus. Die Zulassung setzt eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Primarstufe, Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bzw. einen Hochschulabschluss, der diesen gleichgestellt ist. Eine künstlerische Begabung für den Studiengang ist in einem Zulassungsverfahren nachzuweisen.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einer Zugangsprüfung teil. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das Studium schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Darauf bezogen kann die Anerkennung der Lehrbefähigung für das Fach Darstellendes Spiel bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Über die bestandene Abschlussprüfung sind innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis auszustellen. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Absolvent des Studiengangs Darstellendes Spiel an der Universität der Künste Berlin“ bzw. „Absolventin des Studiengangs Darstellendes Spiel an der Universität der Künste Berlin“ verliehen. Das Zeugnis weist die Gesamtnote sowie eine kurze Beschreibung der in den Prüfungsteilen erbrachten Leistungen aus. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät, die Urkunde vom Dekan bzw. von der Dekanin und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterschrieben.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Die Prüfungen der Studienleistungen eines Moduls finden in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen statt. Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

- Performanzprüfungen (im Studienbereich Fachpraxis und im Projektbereich, unbenotet): In der Performanzprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Performanzprüfungen finden – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenpräsentationen statt und sind unbenotet.

- Ergebnispräsentation (in den Studienbereichen Fachpraxis und Fachdidaktik, benotet): Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann stattfinden als hochschulöffentliche oder institutsinterne Performance oder Aufführung. Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern und/oder Protokollen verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert (Gruppenprüfung) und nicht-öffentlich möglich.

- Hausarbeit (im Studienbereich Fachwissenschaft, benotet): Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche ca. 15-seitige Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer wissenschaftlicher Quellen.

- künstlerische Prüfung (Abschlussprüfung): Die künstlerische (fachpraktische) Prüfung ist ein in der Regel zwei- bis dreimonatiges künstlerisch-pädagogisches Projekt, das im Wesentlichen selbstständig mit Beratung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin durchgeführt wird. Es kann in Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die Arbeitsanteile der einzelnen Gruppenmitglieder ersichtlich werden. Denkbar sind theaterpädagogische Projekte oder prozessorientierte Vorhaben, die in der Regel außerhalb der Hochschule stattfinden mit öffentlicher Präsentation. Im Anschluss an die öffentliche Präsentation des Projekts findet eine Verteidigung in Form eines nicht-öffentlichen Gesprächs über Konzept und Realisierung dieses Projekts statt. Das Gespräch dauert höchstens 45 Minuten.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt regelmäßig am Ende des fünften (Teilzeitstudium) bzw. zweiten (Vollzeitstudium) Semesters, die Prüfung erfolgt entsprechend im sechsten bzw. dritten Semester.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Der Studiengang dauert als Teilzeitstudiengang (berufsbegleitend) sechs Semester, als Vollzeitstudiengang drei Semester und wird durch eine künstlerische Abschlussprüfung beendet.
- (2) Die Gliederung des Studienverlaufs sowie die zugeordneten Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen, der der Studienordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Regelung der durch diese Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen wird ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 eingesetzt. Dieser überwacht die Einhaltung der Bestimmungen. Er berichtet dem Fakultätsrat und den zuständigen Kommissionen regelmäßig ohne Namensnennung über die Prüfungsabläufe, die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Bewertungen. Er gibt Anregungen zu der Reform der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans und ist zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Regelung der studienbegleitenden Prüfungen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungskompetenz an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen, diese Übertragung jedoch auf Wunsch eines Mitgliedes wieder rückgängig machen. Bei Beschwerden eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder eines Prüfers oder einer Prüferin gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden muss der Prüfungsausschuss zusammentreten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Vertreter oder Vertreterinnen der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin, möglichst aus dem Studiengang, zumindest jedoch aus der Fakultät, an.
- (6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Sie werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungskommission ein. Diese besteht aus drei prüfungsberechtigten Personen, wovon zumindest einer oder eine Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein muss. Weiter gehören dieser Kommission ein zu selbstständiger Lehre berechtigter akademischer Mitarbeiter oder eine diesbezüglich berechnigte akademische Mitarbeiterin bzw., wenn kein weiterer Hochschullehrer oder keine weitere Hochschullehrerin zur Verfügung steht, zwei zu selbstständiger Lehre berechnigte akademische Mitarbeiter oder diesbezüglich berechnigte akademische Mitarbeiterinnen an. Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Vertreter oder eine Vertreterin.
- (2) Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

- (1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

- (1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsteilen muss in all ihren Teilen bestanden sein. Über ein beständenes Modul wird den Studierenden eine Modulbescheinigung (ggf. mit Note) ausgestellt.
- (3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.
- (6) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.
- (7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.
- (9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende verbale Noten zu verwenden: „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“. Wenn in allen Prüfungsteilen herausragende Leistungen erbracht werden, kann darüber hinaus das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.
- (2) Neben der Notenskala nach Abs. 1 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote wird aus den Teilleistungen des Projektbereiches II gebildet.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des sechsten Fachsemesters im Teilzeitstudium bzw. während des dritten Fachsemesters im Vollzeitstudium eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) erfolgt mit der Belegung des Moduls. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen

Die Lehrenden geben zu Beginn des Semesters die Formen und Anforderungen der Prüfungen bekannt. Die Ergebnisse werden den Studierenden mitgeteilt und mündlich begründet. Über ein beständenes Modul wird den Studierenden eine Modulbescheinigung (ggf. mit Note) ausgestellt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen können nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar möglichst umgehend zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters müssen die Wiederholungsprüfungen abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Wird die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Der Student oder die Studentin kann in diesem Falle das Studium nicht fortsetzen.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

Die Meldung zur Prüfung erfolgt zu Beginn des vierten Semesters im Teilzeitstudium und zu Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudium.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung (künstlerische Prüfung) besteht aus:

1. dem Abschlussprojekt
2. dem Prüfungsgespräch (Verteidigung) zum Abschlussprojekt

(2) Das Abschlussprojekt ist ein in der Regel zwei- bis dreimonatiges künstlerisch-pädagogisches Projekt, das im Wesentlichen selbstständig mit Beratung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin durchgeführt wird. Es kann in Gruppenarbeit durchgeführt werden. Denkbar sind theaterpädagogische Projekte oder prozessorientierte Vorhaben, die in der Regel in der Schule (innerhalb von Theater-AGs oder in Kursen des Darstellenden Spiels) stattfinden. Die öffentliche Präsentation erfolgt im sechsten (Teilzeitstudium) bzw. dritten (Vollzeitstudium) Semester.

(3) Das Prüfungsgespräch geht vom Abschlussprojekt aus und hat seine konzeptionelle Einordnung und die kritische Reflexion des Erarbeitungsprozesses zum Gegenstand. Das Gespräch dauert nicht länger als 45 Minuten, als Gruppenprüfung (bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen) höchstens 60 Minuten.

(4) Das Prüfungsgespräch kann als Gruppenprüfung nur dann stattfinden, wenn auch das Abschlussprojekt als Gruppenarbeit erstellt wurde.

(5) Die nicht bestandene Abschlussprüfung oder Teile davon sind grundsätzlich jeweils im nächsten Semester wiederholbar. Wird sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Der Student oder die Studentin kann in diesem Falle das Studium nicht fortsetzen. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder nicht bestandener Prüfungsteile erhält der Student oder die Studentin unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 19 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehrformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region

(Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt in dem betreffenden Prüfungsteil als „nicht bestanden“, wenn

1. der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
2. der Kandidat oder die Kandidatin versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,

- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Studiengang Darstellendes Spiel vom 28. April 2009 (UdKAnzeiger 8/2010 vom 25. Juni 2010) außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Studiengang Darstellendes Spiel begonnen haben, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisherigen Regelungen beenden. Der Student bzw. die Studentin muss spätestens ein Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Prüfungsamt schriftlich



Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs

Darstellendes Spiel

der Hochschulgrad

Absolvent/Absolventin

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Studiengang

Darstellendes Spiel

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 04. Juni 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Leistungspunkte	Note
Modul 1: Einführung Fachpraxis	5,0	unbenotet
Modul 2: Fachpraxis	14,0	[Note]
Modul 3: Fachwissenschaft I	15,0	[Note]
Modul 4: Fachwissenschaft II	5,0	unbenotet
Modul 5: Fachdidaktik I	16,0	[Note]
Modul 6: Fachdidaktik II	16,0	[Note]
Modul 7: Projektbereich I	8,0	unbenotet
Modul 8 Projektbereich II	11,0	[Note]

Summe und Gesamtnote **90,0** **[Gesamtnote]**

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Notensystem:

Bewertung nach „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Absolvent/Absolventin, Abs.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Darstellendes Spiel

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 4 - Darstellende Kunst

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zusatzqualifikation für Lehrer und Lehrerinnen (dritte Ebene)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

1,5 Jahre, 90 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Primarstufe, Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bzw. einen Hochschulabschluss, der diesen gleichgestellt ist, an einer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes

2. Künstlerische Begabung für den Studiengang, die in einem Zulassungsverfahren nachzuweisen ist.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium (berufsbegleitend)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

1. Entwicklung grundlegender künstlerischer und pädagogisch-didaktischer Kompetenzen im Bereich des Darstellenden Spiels:
 - a) allgemeine Spielfähigkeit und Reflexion theatralen Handelns im sozialen, ästhetischen und kulturellen Kontext
 - b) grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen theaterpädagogischer Arbeit:
 - Körper - und Bewegungsarbeit,
 - Atem und Stimme, sprachliches Gestalten,
 - Improvisation und szenische Arbeit,
 - Spielleitung in der Schule
 - spezielle Theaterformen wie z.B. Szenisches Erzählen, Figuren-, Masken-, Tanztheater, Schattenspiel, Performance, Musiktheater
 - Stückentwicklung, Inszenierungspraxis, Produktionsdramaturgie
 - Umgang mit Technik: Licht, Ton, Bühne, Kostüm, Requisit, neuen Medien
 - c) Kompetenzen der Vermittlung von Spielfähigkeit, Kenntnis von Verfahren der Anleitung zu künstlerischer Praxis
 - d) Kenntnis von individuellen und sozialen Verhaltensstrukturen und deren pädagogische Beeinflussung durch theatrale Verfahren
 - e) Kompetenz der Entwicklung und Organisation von projektorientierten Unterrichtsformen im Fach Darstellendes Spiel in der Schule
 - f) Kompetenz zur Bewertung von Spielprozessen und theatralen Ergebnissen im Hinblick auf schulische Leistungsstandards
2. Entwicklung theoretischer Kompetenzen im Bereich Theater und Theaterpädagogik:
 - a) Kenntnisse theatergeschichtlicher, kultur- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge auch im Hinblick auf Praxisformen der Theaterpädagogik
 - b) Kompetenzen zur Reflexion von Prozessen und Ereignissen eigener und fremder Praxis
 - c) Kenntnis theoretischer Grundlagen von Arbeitsformen und Konzeptionen zur theaterpädagogischen Praxis und deren Geschichte
 - d) Grundkenntnis einschlägiger Aspekte der Erziehungs- und Sozialwissenschaften, der Ästhetik und der Kulturwissenschaft und die Kompetenz, sie auf die Theorie und Praxis der Theaterpädagogik zu beziehen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- Modul 1: Einführung Fachpraxis
- Modul 2: Fachpraxis
- Modul 3: Fachwissenschaft I
- Modul 4: Fachwissenschaft II
- Modul 5: Fachdidaktik I
- Modul 6: Fachdidaktik II
- Modul 7: Projektbereich I
- Modul 8 Projektbereich II

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Bewertung nach „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Lehrer/Lehrerin mit der Zusatzqualifikation "Darstellendes Spiel - Schulspiel-"

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Nur auf Anforderung der Absolventen!)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Absolvent/Absolventin vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Studienplan und Module für den Masterstudiengang Choreographie am HZT Berlin.
Die Studien- und Prüfungsordnung ist erschienen im UdK-Anzeiger 12/2013 am 13. Dezember 2013.

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang „Choreographie“

Nr.	Modul	LP					Kontaktstunden			Selbststudium	Stunden gesamt
		Gesamt	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Gruppe	Einzel	Gesamt		
1	Körper- und Bewegungsrecherche	15	8	4	3	0	230	6	236	214	450
2	Modelle künstlerischer Zusammenarbeit	12	4	5	3	0	85	6	91	269	360
3	Komposition und dramaturgische Praxis	15	5	7	3	0	172	6	178	272	450
4	Kontextualisierung choreographischer Praxis	12	5	4	3	0	105	6	111	249	360
5	Bedingungen der Produktion	6	2	2	2	0	62	3	65	115	180
6	Choreographische Projekte	30	6	8	16	0	72	45	117	783	900
7	Masterprojekt	30	0	0	0	30	36	28	64	836	900
	LP Summe	120	30	30	30	30					
	Stunden Summe						762	100	862	2738	3600

Anlage 2: Modulbeschreibungen

M1: Körper- und Bewegungsrecherche			
Modultyp	Pflichtmodul		
Arbeitsaufwand und zu erwerbende Leistungspunkte 450 Stunden / 236 Kontaktstunden 15 LP	Dauer 3 Semester	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots beginnend jeweils zum Wintersemester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang		
Inhalte	Dieses Modul ermöglicht durch die Integration von somatischen Praxen und Theorien der Verkörperung ein vertiefendes Wissen über den Körper (als Konzept und als Physis). Der Körper wird dadurch Instrument der Wissensproduktion, d.h. der Produktion von Wissen durch den Körper. Auf dieser Basis werden durch Studiopraxis Strategien der Bewegungsfindung geschaffen, die Grundlage für neue choreographische Produktionen bilden.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · das eigene Körperwissen (Wissen sowohl über den Körper als auch durch den Körper) erweitern · eigene Strategien zur Bewegungsfindung entwickeln · eigene Konzepte von Körper und Wahrnehmung entwickeln 		
Lehr- und Lernformen	Workshop, Seminar, Einzelunterricht, Vorlesung, Forum, Werkstattgespräch		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung bestehend aus: Arbeitsbuch als Dokumentation und Reflexion der eigenen Entwicklung innerhalb des Moduls. Umfang frei gestaltbar durch Texte und unterschiedliche Medien. Das Modul wird benotet. Mögliche Wiederholungen bei Nichtbestehen: 2		

M2: Modelle künstlerischer Zusammenarbeit			
Modultyp	Pflichtmodul		
Arbeitsaufwand und zu erwerbende Leistungspunkte 450 Stunden/ 91 Kontaktstunden 12 LP	Dauer 3 Semester	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots beginnend jeweils zum Wintersemester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang		
Inhalte	Gegenstand des Moduls ist die Zusammenarbeit im choreographischen Arbeitsprozess. Der Fokus liegt besonders auf der Zusammenarbeit zwischen Tänzerinnen und Tänzern und Choreographinnen und Choreographen. Die Studierenden lernen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit kennen, erproben und reflektieren sie. Zudem lernen sie das entsprechende Fachvokabular und Grundkenntnisse, um über Video, Audio und Licht zu kommunizieren		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnis verschiedener Formen künstlerischer Zusammenarbeit · Kenntnis unterschiedlicher Methoden, zusammen mit Tänzer/inne/n Bewegungsmaterial zu erarbeiten, und Reflexion ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen · Fähigkeit zur Anleitung der Bewegungsrecherche von Tänzer/inne/n · Fähigkeit zur sprachlichen Kommunikation über Prozesse der Körper-/ Bewegungsrecherche und Komposition · Feedback geben und nehmen · Fähigkeit, den Einfluss, den spezifische Arten der Zusammenarbeit für die Bewegungsrecherche, den Kompositionsprozess und die Produktion haben, zu reflektieren · Fähigkeit, hinsichtlich der Medien Video, Audio und Licht mit den entsprechenden Mitarbeitern zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten · Grundkenntnisse der künstlerischen Medien Audio, Video, Licht 		
Lehr- und Lernformen	Workshop, Werkstattgespräch, Einzelunterricht, Forum, Vorlesung, Seminar		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Konzeption und Anleitung einer Arbeitssituation zur Bewegungsrecherche mit anschließendem Gespräch · Arbeitsbuch im Umfang von 6-8 Seiten als Dokumentation und Reflexion der eigenen Entwicklung innerhalb des Moduls. <p>Das Modul wird benotet.</p> <p>Mögliche Wiederholungen bei Nichtbestehen: 2</p>		

M3: Komposition und dramaturgische Praxis			
Modultyp	Pflichtmodul		
Arbeitsaufwand und zu erwerbende Leistungspunkte 450 Stunden/ 178 Kontaktstunden 15 LP	Dauer 3 Semester	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots beginnend jeweils zum Wintersemester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang		
Inhalte	Das Modul erprobt und reflektiert Methoden und Strategien der Komposition für kreative Prozesse. Es untersucht das Verhältnis von Idee und choreographischer Arbeit. In Veranstaltungen mit eingeladenen Künstlern lernen die Studierenden deren künstlerische Arbeiten und Arbeitsmethoden kennen.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnis unterschiedlicher Tools und Methoden der Komposition und Reflexion ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen · Kenntnis unterschiedlicher dramaturgischer Strategien und Konzepte Reflexion ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen · Fähigkeit, die für die jeweilige künstlerische Absicht angemessenen Tools und Methoden auszuwählen 		
Lehr- und Lernformen	Workshop, Vorlesung, Seminar, Forum, Werkstattgespräch, Einzelunterricht		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Präsentation zweier Aufgaben im Umfang von 10-20 Minuten in einer Kleingruppe mit anschließendem Reflexionsgespräch von 20-30 Minuten Dauer <p>Das Modul wird benotet.</p> <p>Mögliche Wiederholungen bei Nichtbestehen: 2</p>		

M4: Kontextualisierung choreographischer Praxis			
Modultyp	Pflichtmodul		
Arbeitsaufwand und zu erwerbende Leistungspunkte 360 Stunden/ 111 Kontaktstunden 12 LP	Dauer 3 Semester	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots beginnend jeweils zum Wintersemester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang		
Inhalte	Das Modell fokussiert sowohl auf historische als auch zeitgenössische Kontexte choreographischer Praxis in Kunst, ästhetischem Diskurs und Gesellschaft.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Grundkenntnisse ästhetischer Theorie · Kenntnisse der Tanz- und Kunstgeschichte · Fähigkeit, bestehende theoretische Positionen nachzuvollziehen, sie kritisch zu reflektieren und sie in Bezug zur eigenen künstlerischen Arbeit zu setzen · Fähigkeit, die eigene künstlerische Arbeit in einen künstlerischen und gesellschaftlichen Kontext zu stellen · Fähigkeit, die eigene künstlerische und ästhetische Position fundiert zu vertreten · Fähigkeit zur Recherche von Materialien und Medien zu spezifischen Themen 		
Lehr- und Lernformen	Workshop, Vorlesung, Seminar, Forum, Werkstattgespräch, Kolloquium, Einzelunterricht		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> · Sem 1: Essay mit 10.000 Zeichen · Sem 2: Essay mit 20.000 Zeichen · Sem 3: Hausarbeit mit 30.000 Zeichen zu Themen aus den Inhalten des Moduls Das Modul wird benotet. Mögliche Wiederholungen bei Nichtbestehen: 2		

M5: Bedingungen der Produktion			
Modultyp	Pflichtmodul		
Arbeitsaufwand und zu erwerbende Leistungspunkte	Dauer	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots
150 Stunden/ 65 Kontaktstunden 6 LP	3 Semester	1.-3. Sem.	beginnend jeweils zum Wintersemester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang		
Inhalte	In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Bedingungen choreographischen Produzierens und erlernen Fähigkeiten, um die Rahmenbedingungen für ihre choreographischen Arbeiten gestalten und Arbeitsmöglichkeiten schaffen zu können.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit, des künstlerischen Ansatzes und geplanter choreographischer Projekte für unterschiedliche Zielgruppen (Auswahlgremien, Medien, Zuschauer) · Wissen und Fähigkeiten, um Anträge auf finanzielle Mittel zu stellen · Wissen und Fähigkeiten, um Gastspiele zu akquirieren · Grundkenntnisse zur Veranstaltungskonzeption und –organisation · Wissen über die Gestaltung der Rahmenbedingungen für choreographische Projekte; Fähigkeit, projektbezogen angemessene Entscheidungen zu treffen · Kenntnisse zu Fragen der Projektadministration und -finanzierung, des Berufseinstiegs und der Existenzgründung 		
Lehr- und Lernformen	Workshop, Vorlesung, Seminar, Forum, Werkstattgespräch, Projekt, Einzelunterricht		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Voraussetzung für die Vergabe von LP:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Teilnahme an Workshops zu Fragen der Projektadministration und -finanzierung, des Berufseinstiegs, der Existenzgründung und ähnlichen Themenfeldern im Umfang von ca. 20 Stunden (je nach Angebot) · Konzeption, Organisation und Durchführung einer abendfüllenden öffentlichen Veranstaltung <p>Das Modul wird nicht benotet.</p> <p>Mögliche Wiederholungen: 1</p>		

M6: Choreographische Projekte			
Modultyp	Pflichtmodul		
Arbeitsaufwand und zu erwerbende Leistungspunkte 840 Stunden/ 117 Kontaktstunden 30 LP	Dauer 3 Semester	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots beginnend jeweils zum Wintersemester
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zum Studiengang		
Inhalte	Das Modul erprobt und reflektiert alle Arbeitsschritte eines choreographischen Projekts, beginnend von der Projektidee bis hin zur Aufführung. In diese Arbeit fließen die Inhalte aller anderen Module ein. Die Studierenden arbeiten kontinuierlich an frei gewählten choreographischen Projekten. Das Modul bietet dazu die Möglichkeit, die eigene choreographische Praxis der Studierenden als Forschung zu betrachten und über Modalitäten künstlerischer Praxis anhand der eigenen Arbeit zu reflektieren.		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Fähigkeit, künstlerische Ideen choreographisch zu entwickeln und auszuarbeiten · Fähigkeit, historische wie zeitgenössische Kontexte des Projekts zu recherchieren · Fähigkeit, Entscheidungen hinsichtlich aller Modalitäten der Aufführung (Mitarbeiter/innen, künstlerische Mittel, dramaturgische Strategien, Aufführungsort usw.) der künstlerischen Absicht entsprechend zu treffen · Fähigkeit, die Werkzeuge, Methoden und Strategien der Körper- und Bewegungsrecherche sowie der Komposition der künstlerischen Absicht entsprechend einzusetzen · Fähigkeit zur kollaborativen Zusammenarbeit mit anderen Künstlern oder zur Einbindung von Musik/Klang, Text/ Sprache/ Stimme, Kostümen, Licht, Film/Video und anderen Gestaltungsmitteln zur Unterstützung der Bewegungskomposition · Fähigkeit, den Arbeitsprozess kontinuierlich mit sprachlichen, bildnerischen, bild- und tontechnischen Mitteln zu dokumentieren und zu reflektieren, die ihren Arbeitsprozess zu unterstützen vermögen · Fähigkeit, die eigenen Arbeitsinteressen und Ziele mündlich wie schriftlich zu formulieren und zu reflektieren 		
Lehr- und Lernformen	Forum, Projekt, Kolloquium, Einzelunterricht		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Einreichung von Projektbeschreibungen inkl. Finanzierungsplan spätestens drei Monate vor der jeweiligen Projekt-Präsentation <p>Modulprüfung bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Präsentation eines Rechercheprojekts von 15-20 Minuten Dauer · Präsentation eines choreographischen Projekts von 30 Minuten Dauer · Präsentation eines interdisziplinären Projektes von 20-30 Minuten Dauer, das in Kooperation mit einem Künstler aus einem anderen Feld entstanden ist · Einreichung eines Arbeitsbuches im Umfang von 15-20 Seiten, das die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse der drei Projekte als Gesamtentwicklung dokumentiert und reflektiert. <p>Das Modul wird benotet.</p> <p>Mögliche Wiederholungen bei Nichtbestehen: 1</p>		

M7: Masterprojekt			
Modultyp	Pflichtmodul		
Arbeitsaufwand und zu erwerbende Leistungspunkte	Dauer	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots
900 Stunden/ 64 Kontaktstunden 30 LP	1 Semester	4. Sem.	beginnend jeweils zum Sommersemester
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss der Module des ersten und zweiten Semesters und Anmeldung zu den Modulprüfungen des dritten Semesters		
Inhalte	Die Studierenden konzipieren, erarbeiten und präsentieren ein abendfüllendes choreographisches Projekt und dokumentieren und reflektieren sowohl Prozess als auch Ergebnis bzw. reflektieren ein mit der praktischen Arbeit in Verbindung stehendes Thema.		
Qualifikationsziele	<p>Ziel des Moduls ist, das im Studium erarbeitete Wissen, die erarbeiteten Einstellungen und Fertigkeiten in einem abendfüllenden choreographischen Projekt zusammenzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Fähigkeit, künstlerische Ideen choreographisch zu entwickeln und auszuarbeiten · Fähigkeit, historische wie zeitgenössische Kontexte des Projekts zu recherchieren · Fähigkeit, Entscheidungen hinsichtlich aller Modalitäten der Aufführung (Mitarbeiter/innen, künstlerische Mittel, dramaturgische Strategien, Aufführungsort usw.) der künstlerischen Absicht entsprechend zu treffen · Fähigkeit, die Werkzeuge, Methoden und Strategien der Körper- und Bewegungsrecherche sowie der Komposition von Körperbewegung der künstlerischen Absicht entsprechend einzusetzen · Fähigkeit zur kollaborativen Zusammenarbeit mit anderen Künstlern oder zur Einbindung von Musik/Klang, Text/ Sprache/ Stimme, Kostümen, Licht, Film/Video und anderen Gestaltungsmitteln zur Unterstützung der Bewegungskomposition · Fähigkeit, die eigenen Arbeitsinteressen, Ziele, Kontexte und Referenzen mündlich wie schriftlich zu formulieren und zu reflektieren · Fähigkeit der produktiven Zusammenarbeit mit den Tänzer/inne/n und anderen am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen 		
Lehr- und Lernformen	Forum, Projekt, Kolloquium, Einzelunterricht		
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · öffentlicher Präsentation einer choreographischen Arbeit von 45 Minuten Dauer · schriftlicher Arbeit mit einem Textanteil von etwa 44.000 Zeichen · Gespräch mit der Prüfungskommission über das Masterprojekt von 60 Minuten Dauer <p>Die Modulnote wird aus dem Mittel der Einzelleistungen gebildet. Dabei werden die praktischen Prüfungsteile doppelt gewichtet.</p> <p>Näheres regelt die Prüfungsordnung.</p> <p>Mögliche Wiederholungen bei Nichtbestehen: 1</p>		



UdK Berlin

Herausgeber:

Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21